Unpartheyische
Critik
über
Juristische Schriften
inn- und außerhalb Deutschland.

Fünfter Band, erstes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben, 1754.

Ec 1029

Unpartheyische Critik über Juristische Schriften

inn- und außerhalb Deutschland.

Fünfter Band, erstes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben, 1754.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

I.

Nouus Thesaurus Iuris Ciuilis et Canonici, continens varia et rarissima optimorum Interpretum inprimis Hispanorum et Gallorum Opera, tam edita antehac, quam inedita, in quibus vtrumque ius emendatur, explicatur, et ex humanioribus litteris, antiquitatibus, et veteris aeui monumentis illustratur. Ex collectione et Museo *Gerardi Meermann*, ICti et Reip. Roterodamensis Syndici. Tomus VII. et vltimus. Hagae Comi*tum* apud Petrum de Hondt 1753. fol. 9. Alph. 7. Bog.

Endlich sehen wir das Ende von diesem weitläuftigen und grossen Thesauro; dessen 7ten und letzten Tomum wir nunmehr recensiren, und zugleich so wohl dem Herrn Herausgeber zum Schlusse seiner Bemühung, als den Käufern zum Ende ihrer Kosten von Herzen gratuliren.

Die ersten Stellen dieses Tomi nehmen Francisci Ramos del Manzano, und Joseph Fernandez de Retes bisher noch ungedruckt gewesene Tractatus Academici ein, die der Herr Herausgeber an unzähligen Orten durch einen jun-

gen Gelehrten hat verbessern, und von den Fehlern reinigen lassen, die durchs Abschreiben eingeschlichen waren. Was des Ramos seine Tractate anlangt, so hat der Herr Herausgeber die meisten davon von Herrn Cornelius Henrich von Wael, Advocaten im Haag, zum Geschenk bekommen, die aus des ehemaligen Königl. Dänischen in Spanien gestandenen Gesandten Ehrenkrons im Haag 1718. verkauften Bibliotheck an den Besitzer gekommen sind. Einen Theil davon hat ihm auch Herr Majansius geschickt, worunter auch einige gewesen sind, die er bereits hatte, die er aber doch zu genauerer Verbesserung brauchen konnte; Zween Tractate davon, die er versprochen hatte, mit abdrucken zu lassen, nämlich den einen de legato rei alienae, und den andern de actionum concursu, hat er nach genauer Untersuchung für unwürdig gehalten, abgedruckt zu werden. Die Tractate und Vorlesungen des Retes aber sind Herr Meermannen von Herrn Majansio zugeschickt worden; wozu nachher noch die Praelectiones ad L. 83. D. de verb. obl. und de diuiduis et indiuiduis obligationibus, wie auch de fideicommissis perpetuo familiae relictis, aus der Bibliotheck des Don Alvarez de Abreu Königl. Spanischen Raths in dem hohen Rathe von Indien, gekommen sind. Doch wir müssen alle dieser beyden Juristen hier eingerückte Tractate nach einander erzählen.

Ra-

Ramos seine sind folgende: 1. Francisci Ramos del Manzano ICti Exprimarii Salmanticensis, tunc quidem Cathedrarum Candidati, de Priuilegiis Rei Rusticae Collectanea, siue in Pragmaticam Eborensem, in fauorem agricolarum emissam a. 1619. quae hodie extat lib. 28. tit. 21. lib. 4. Compil. Recitationes solennes. Es ist nicht nöthig, den Innhalt dieser Vorlesung weitläuftig zu erzählen. Der Verfasser erläutert darinn das angeführte Spanische Gesetz, aus andern ähnlichen Gesetzen der Römer und anderer Völker, und aus der Spanischen Verfassung. p. 1.

2. Eiusd. ad Tit. Cod. de Apochis publicis et de Descriptionibus Curialibus et de Distributionibus Ciuilibus lib. X. Commentatio Methodica, in Academia Salmanticensi recitata a. 1629. Das erste Cap. handelt von den Descriptionibus curialibus (ad L. I. princ. C. h t.) und giebt eine Nachricht von den Steuer-Catastern bey den Römern, welche die aus den Decurionibus erwählten Susceptores verfertigen musten, und von denjenigen Dingen, so dabey in Obacht genommen werden musten, ingleichen von den verschiedenen Arten der Tribute. Endlich aber wird von der Spanischen Verfassung in diesem Stücke geredet. Im 2ten Cap. welches de Distributionibus Ciuilibus überschrieben ist, wird gewiesen, daß wenn die Worte distributiones ciuiles, die in einigen Manuscripten nicht stehen, und auch nicht nöthig sind, weil 7.

von diesen distributionibus im Gesetze selbst nichts stehet, ihre Richtigkeit haben, unter diesen Namen die so genannten quadrimenstrui breues, die von allen einzeln Terminen der Tribute alle Jahre gefertiget wurden, zu verstehen sind, welche der Verfasser seiner Gewohnheit nach erläutert. Das dritte Cap. ist den Apochis publicis, oder Qvittungen, so den Unterthanen über ihre Steuern und Gaben ausgefertiget werden, gewidmet. Der Verfasser redet erst von den Apochis und Antapochis überhaupt, alsdenn von den Apochis publicis, und erläutert hierauf die in diesem Gesetze zu solchen Qvittungen vorgeschriebene Form.

p. 13. 3. Eiusd. ad Tit. Cod. de Nauiculariis Lib. XI. iuncto tit. 10. Lib. VII. Regiae Compil. Breues et dilucidae Enarrationes, dictatae in Academia Salmanticensi a. 1629. Es wird darinn von den Privilegiis und Freiheiten der Nauiculariorum und von den Strafen, wenn sie Unterschleif gemacht haben, gehandelt.

19. 4. Eiusd. ad tit. Dig. de Institoria actione Commentarius aduersarius, multo diu elaboratus, nondum digestus a. 1645. Es wird darinn zuerst gezeigt, wer ein Institor oder Factor sey, und auf was für Art der Factor seinen Dienst verliere; bey der Gelegenheit aber werden die dahin gehörigen Fragen aufgelöset.

5. Eiusd.

5. Eiusd. ad L. I. §. vlt. D. depositi Academica commentatio, publice recitata a. 1627. Die berührte Stelle L. I §. vlt. depos. wird darinn ausgelegt. Das Wort commodatam aber will der Verfasser in commendatam verändert haben; welcher Meinung auch andere Ausleger sind. Von der Verwechselung beyder Wörter selbst in den Pandecten und Codice führt er viel Exempel an.

6. Eiusd. Tractatus de SCtis et constitutionibus circa moram, in fideicommissaria libertate factis; worinn L. 26. §. 7. L. 28. §. 4. L. 51. §. 4. L. 52. 53. D. de fideicomm. lib. und L. 17. C. eod. erläutert und ausgelegt werden. Anfangs werden die Worte des SCti Rubriani nach der Reihe durchgegangen und deutlich gemacht. Hierauf wird das SCtum Dasumianum und Iuncianum von dem Verfasser erläutert. Was hier vorgetragen ist, findet man genauer und fleißiger ausgeführt in Io. Aug. Bachii *Diuo Traiano* p. 90. sqq. p. 39.

7. Ad tit. D. de Seruitutibus Commentarius publice recitatus a. 1631. Der erste Theil erläutert die Rubric, und L. I. D. de Seruitutibus. Es wird darinnen zuerst von dem Namen der Servituten, geredet, alsdenn von der Eintheilung und dem Unterschiede der Servituten, in persönliche und dingliche, wobey viel Irrthümer der Doctoren widerlegt werden. Doch können p. 43.

wir dem Verfasser nicht beypflichten, daß er die operas seruorum für keine seruitutem personalem gelten lassen will. Hierauf wird die Definition der Servituten erläutert. Der Verfasser behauptet schlechterdings, es könne keine Servitut seyn, die nicht entweder zum Nutzen einer Person, oder eines Grundstücks gereichte. Allein schon die alten Römischen Rechtsgelehrten haben Servituten zugelassen, die bloß die Annehmlichkeit eines Guts, oder das Vergnügen des Eigenthümers betreffen. S. Noodt *Prob.* I, 7 8. Der andere Theil enthält Auslegungen verschiedener Stellen dieses Titels, als L. 2. 3. 6. 8. §. vlt. L. 11. 12. 14. §. 1. L. 17. wobey der Verfasser die Richtigkeit der L. 15. §. vlt. wider die versuchten Verbesserungen und Aenderungen vertheidiget, wiewohl uns die Methode nicht so gar gefällt. Jensius Strict. Pand. hat es unsers Erachtens besser getroffen. (*) Es wird bey Gelegenheit die irrige Eintheilung der Servituten in continuas, quasi continuas, und discontinuas verworfen, und von der quasi vsucapione seruitutum, die durch die legem Scriboniam verboten worden, geredet, zugleich aber L. 5. C. fin. regund. ausgelegt.

p. 70. 8. Eiusd. ad nobilissimam Legem *Frater a fratre* 38. D. de condict. indeb. Breues et dilucidae Recitationes. Die Erklärung dieser so vielmals angegriffenen Stelle, ist zu subtil, als

(*) S. des ersten Bandes 3tes Stück.

als daß wir sie in einem kurzen Auszuge mittheilen könnten.

9. Eiusd. ad Tit. D. de adquirenda vel amitt. poss. Recitationes Nouantiquae. p. 79. Der erste Theil ist, wie sie der Verfasser nennt, eine methodische Abhandlung von der Ableitung, dem Namen und der Definition der Possesion, über die Rubric, und Julium Paullum L. 1. pr. und L. 3. §. genera D. de adquir. vel amitt. poss. Hierauf folgen Praetermissa, worinn gehandelt wird, ob zwo Personen eben dieselbe Sache in solidum besitzen können, über L. 3. §. 5. D. de adquir. vel amitt. poss. ferner, ob die Possesion facti oder iuris sey, und ob ein Knecht, und filiusfam. etwas für sich eigentlich, und wahrhaftig besitzen können. Der zweyte Theil handelt von Verlust der Possesion. Es werden darinn viel Stellen aus dem angeführten Tit. der Pandeckten, so hieher gehören, erklärt. Ferner wird darinn von der Possesion so durch den Todt, durch Diebstahl, oder Gefangenschafft verlohren wird, oder von der Possesion der Erbschafft, und eines Gefangenen, zur Erläuterung vieler hierauf abzielenden Stellen, geredet. Hierauf folgt Appendix Recitationum ad Tit. Dig. de acquir. vel amitt. poss. siue ad insignem §. nihil commune L. naturaliter 12. de acquir. vel amitt. poss. de Concursu iudicii petitorii, et possessorii, de Interdictis remediisque possessoriis Methodica Tractatio.

p. 116. 10. Eiusd. ad Tit. Dig. de Re iudicata, et de affectu sententiarum, et Interlocutionibus Curae secundae, recitatae a. 1638. Der Verfasser erläutert hierinn den ersten Theil der Rubric, und L. 1. h. t. und geht hierauf im andern Theile L. 56. de Re iud. zur Erläuterung des zweyten Theils dieses Titels de effectu sententiarum et iudicati actione, atque exceptione durch: er handelt von der Vollstreckung eines rechtskräftigen Urthels, und bey dieser Gelegenheit von den Richtern, oder Obrigkeiten, die ein Urthel vollziehen lassen können, von den Urtheln, und Instrumenten, so zur Vollstreckung gebracht werden; von den Personen, welche, und wider welche andere die Execution suchen können, und endlich von der Form der Execution so wohl nach Römischen, als nach Spanischen Rechten. Hierauf folgt Appendix partis secundae Recitationum ad tit. Dig. de re iudicata, siue de priuilegio eorum, qui non damnantur, vltra quam facere possunt, Commentarius, in Academia Salmanticensi dictatus a. 1639. worinn das Beneficium Competentiae ins Licht gesetzt wird. Die in den Pandeckten de re iudicata vorkommenden Stellen werden übrigens mit vieler Einsicht deutlich gemacht.

146. 11. Eiusd. Recitationes Academicae ad tit. Dig. de verborum obligationibus publice recitatae a. 1639. et 1640. Sie bestehen aus zween Theilen. Im ersten kommt vor eine Abhandlung

lung über die Rubric, und L. 5. §. stipulatio de Verb. Obl. ein Tractat über L. 1. de Verb. Obl. darinn erst gewiesen wird, wie eine Stipulation geschlossen wird; darauf aber eine Auslegung L. 1. §. qui praesens und L. 13. D. de V. O. folgt; hierauf kömmt der dritte Tractat, über L. 3. 4. 5. §. vlt. L. 54. 72. 85. 139. de V. O. von theilbaren, und untheilbaren Verbindlichkeiten oder Obligationen. Im zweyten Theile wird erörtert, ob ein durch Stipulation gethanes Versprechen einer fremden That zu Recht bestehe, es wird darinn gehandelt von dem Versprechen eine rem sacram, oder einen freyen Menschen zu geben, von der exemtione à commercio rei sacrae, religiosae, publicae, et liberi hominis. Da diese Materie des Röm. Rechts sehr schwer ist, so muß man gestehen, daß sie der Verfasser gut auseinander gesetzt, und viele schwere Stellen geschickt erläutert hat.

12. Eiusd. de venditione liberi hominis ad Paullum in difficili lege si vsumfructum 23. Dig. de liberali causa selecta et breuis Commentatio. Um diese Stelle zu erläutern, setzt der Verfasser mit Recht voraus, es sey schon zu Q. Mucii Zeiten zu Rom verordnet gewesen, daß ein 20 jähriger Mensch, so sich mit Wissen und Willen, um von dem Kaufgelde seinen Antheil zu bekommen, an einen andern für Knecht verkaufen lassen, ein Sklave seyn solle: welches man sonst fälschlich erst aus einem disfalls gemach- p. 201.

ten

ten SCto Claudiano herleitet. Ob es gleich nicht unwahrscheinlich ist, daß es in einem SCto Claudiano erneuert worden, weil in L. 3. D. der Jurist Paullus in Commentario ad SCtum Claudianum davon gehandelt hat. Ja es ist, welches der Verfasser nicht angemerkt hat, ganz gewiß, daß es schon in der freyen Republic durch ein SCtum so verordnet gewesen, weil in dieser Materie SCtorum gedacht wird. S. *Io. Aug. Bachii* Hist. Iurispr. Rom. II, 2, 2, 14.

p. 206. 13. Eiusd. Praelectio ad Legem XXV. Dig. de Actione rerum amotarum, habita Salmanticae a. 1641. in primariae iuris Caesarei Cathedrae petitione. Ist eine kurze doch genaue Abhandlung von dieser Materie.

212. 14. Eiusd. Commentarius ad Scaevolam in Leg. Gallas 29. Dig. de lib. et post. hered. inst. et exter. recitatus a. 1641. Es ist in zween Theile abgetheilet. Im ersten wird Anfangs eine Vorbereitung und kurzer Begrif der Grundsätze dieses Titels vorgetragen, wobey er mit Unrecht wider den Cujaz behauptet, posthumus sey zusammengesetzt aus post, und humus, qui post humatum patrem nascatur, da doch postumus ohnstreitig nichts anders als der superlatiuus, für postremus, oder qui post nascitur, und also ohne Adspiration zu schreiben ist. Hierauf wird der Anfang der Legis Gallus erläutert, und von der Eintheilung und Einsetzung der postu-

postumorum vor der formula Aquillii Galli gehandelt. Er meinet, ein postumus suus habe schon nach den Gesetzen der zwölf Tafeln eingesetzt werden können, ein alienus aber nicht, ehe die formula Aquillii Galli eingeführt worden. Hierauf kömmt er auf die formulam Aquillii Galli de institutione postumi nepotis, welche er mit vielem Fleiße und Einsicht erklärt. Im 2ten Theile wird zuvörderst die §. 29. und darauf §. idem credend. dieser Legis Gallus ausgelegt, endlich § quid si tantum sehr genau durchgegangen, und erläutert.

15. Ejusd. ad Vlpianum in Lege si totam 83. D. de acquir. vel amitt. hered. Commentarius; in welchem die Materie von den tacitis fideicommissis, in fraudem Legum factis, gut ausgeführt, und der berührte Text erklärt wird. p. 255.

16. Eiusd. ad titulos Dig. de Legatis et Fideicommissis Primo, Secundo et Tertio, Praelectiones, publice recitatae a. 1642. et 1643. Im ersten Theile werden die ersten und vornehmsten Elemente vom Ursprung, von der Definition, Gleichmachung, und dem Unterschiede der Vermächtnisse, und Fideicommisse vorgetragen. Im zweyten Theile ist eine Methodische Tractation über die bekannte Leg. Re coniunct. 89. D. de legat III. de iure accrescendi in legatis, et hereditatibus etiam Anfangs wird vom Ursprung, von der Beschaffenheit, der Definition, und Eintheilung des iuris 271.

iuris accrescendi, und von den verschiedenen Arten der Coniunctorum gehandelt: bey welcher Gelegenheit der Verfasser die Worte quod iure antiquo capit in der L. 29. §. vult. D. de legat. 2. geschickt ausleget, und ohne etwas darinn zu verändern, wie einige Ausleger gethan haben, ins Licht setzet. Hierauf wird von denen re coniunctis, und derselben iure accrescendi gehandelt; alsdenn von den verbis tantum coniunctis, wobey die Frage erörtert wird, ob unter diesen das ius accrescendi Statt habe; zur Erläuterung L. 89. D. de legat. III. welche Frage aus vielen sehr wichtigen Gründen, gegen die gemeiniglich angenommene Meinung, von dem Verfasser mit Nein beantwortet wird. Darauf kömmt er auf die mixtim coniunctos, und derselben ius accrescendi, welches auch ius non decrescendi heist. Endlich aber redet er von dem Vorzuge im iure accrescendi, wenn in einem Vermächtnisse alle Arten der coniunctorum angebracht sind, welches der wunderbare Casus in dieser L. 89. vers. praefertur ist.

p. 321. 17. Eiusd. ad Tit. Dig. de vulgari et pupillari substitutione Praelectiones, in Academia Salmanticensi dictatae a. 1644. Es wird vors erste ganz kürzlich vom Namen, von der Etymologie, von der Definition und denen Arten der Substitution gehandelt. Hierauf vom Ursprung, von der Ursache, weswegen die Substitutiones eingeführt worden, und von den mutuis oder brevilo-

uiloquis substitutionibus. Alsdenn kömmt eine Abhandlung über die bekannte L. 6. D. h. t. der eine kleine Abhandlung über L. 28. sq. h. t. von den fictionibus Legis Corneliae et postliminii folgt. Welche Materie allesammt fleißig ausgeführt werden. Dieses sind die in diesem Tomo enthaltenen, u. bisher noch nie gedruckt gewesene Ausarbeitungen Francisci Ramos del Manzano.

Nach diesen kommen Iosephi Fernandez Tractatus Academici, die bisanhero noch nicht edirt gewesen sind. Es sind aber folgende: p. 374.
1. Repetita Praelectio ad Tit. Dig. de verborum obligationibus dictata a. 1656. et seqq. Sie ist in 2. Theile, und jeder von diesen widerum in verschiedene Tractate, abgetheilt. Des ersten Theils erster Tractat handelt von der alten und neuen Stipulation, von der Ursache, sie einzuführen, von dem Ursprunge, der Beschaffenheit, und Gebrauch derselben überhaupt; der zweyte Tractat von dem Entzwecke, wozu die Stipulation eingeführt worden; wobey zugleich untersucht wird, durch welche Personen eine Verbindlichkeit aus der Stipulation erlangt werden könne; der dritte von der Erwerbung durch solche Personen, die man in seiner Gewalt hat. Welcher letztere Tractat aber nicht vollständig ist, weil das Manuscript mangelhaft war. Der erste Tractat des 2ten Theils handelt de stipulatione poenali; der andere de stipulatione et contractu conditionali; der

drit-

dritte de stipulationibus, contractibus, et dispositionibus in diem certum conceptis; der vierte endlich de stipulatione ceterisque dispositionibus cum adiectione loci.

p. 453. 2. Eiusd. ad tit. Dig. de adquir. vel amitt. poss. Praelectio Academica. Sie besteht aus zween Theilen, deren der erste de adquirenda, und der andere de amittenda possessione handelt. Im ersten wird Anfangs das Eigenthum, und die Besitzung überhaupt erläutert; alsdenn, das Wesen des Besitzes, und wie derselbe von dem Eigenthume unterschieden sey, gezeiget. Hierauf beschäfftiget er sich mit den Dingen, die besessen werden können, und mit den Personen, so den Willen zu besitzen haben; und denen, so diesen Willen nicht haben; worauf gezeigt wird, durch was für Personen der Besitz für uns erworben wird. Im zweyten Theile wird gelehrt, auf was für Art der Besitz aus Mangel des Innhabens oder aus Mangel des Willens, oder durch der Sache Untergang verlohren wird; darauf folgt Appendix Praelectionum ad tit. Dig. de adquir. vel amitt. poss. siue de Thesauris, et possessione eorum adquirenda et amittenda Scholastica dissertatio ad explicationem textus in Lege 3. §. 3. L. 44. pr. D. de adquir. vel amitt. poss.

494. 3. Eiusd. de Interdictis et remediis possessoriis Scholastica Relectio dictata a. 1660.

Der

Der Verfasser hat diesen Tractat seinen Zuhörern selbst mit vielem Fleiße, als sehr nützlich, und fleißig ausgearbeitet, angepriesen, da diese Materie von niemanden gründlich ausgeführet worden, ohngeachtet sich viele daran gemacht hätten. In der That muß man des Verfassers Fleiß, sonderlich bey diesem Tractate, loben. In den Praeludiis, wie er sie nennt, hat er überhaupt gewiesen, woher Interdictum genennt worden, was und wie vielerley es sey. Der erste Theil ist mit den Interdictis oder Remediis adipiscendae possessionis beschäftiget. Es wird darinn gehandelt von dem Remedio possessorio L. vlt. C. de Edict. D. Hadr. toll. von dem Interdicto quorum bonorum, quod legatorum, von dem Interdicto de tabulis exhibendis, Salviano, de migrando. Der zweyte Theil ist den interdictis oder Remediis retinendae possessionis gewidmet. Es wird darinn geredet von dem Interdicto vti possidetis, vtrubi, de superficiebus, und Ne vis fiat ei qui in possessionem missus erit. Auf eben diese Art wird im dritten Theile nach der Reihe von allen Interdictis oder Remediis possessoriis recuperandae possessionis gehandelt: im vierten Theile aber von den Interdictis oder Remediis possessoriis, welche wegen der dinglichen Servituten angestellt werden können; im 5ten von den Interdictis, welche gebraucht werden können, um den Gebrauch solcher Dinge zu schützen, und zu behaupten, welche extra commercium sind.

Unparth. Critik 5 B. 1 St.

p. 540. 4. Eiusd. ad tit. Dig. de Re Iudicata Noui Tractatus Academici, dictati a. 1660, et 1661. Der erste Tractat handelt von den Nutzungen, (de fructibus) wo diese Materie mit vieler Gründlichkeit ausgeführt ist; der zweyte ist eine kurze Abhandlung über L. 42. D. de re iudic.

569. 5. Eiusd. Subsiciua Selectio ad Legem vt heredibus 50. Dig. de legat. II. recitata a. 1665. in welcher gezeigt wird, daß auch in Vermächtnissen und Fideicommissen eine Substitution könne gemacht werden.

576. 6. Eiusd. ad Legem Inter stipulantem 83. Dig. de Verborum Obligat. Nouantiqua Praelectio. Erst wird von der stipulatione facti alieni geredet. Hierauf folgt Repetita Praelectio ad §. Sacram Legis Inter stipulantem 83. D. de V. O.

600. 7. Eiusd. de diuiduis et indiuiduis obligationibus Commentatio repetitae praelectionis Academicae. Vorläufig wird von den Worten diuiduus und indiuiduus geredet; hierauf von den Ursachen der Theilbarkeit, oder Untheilbarkeit der Obligationen, als 1. der Bedingung, 2. der Strafe, und 3. einem Pfande, oder Hypothecke. Alsdenn kömmt er auf die Obligationen, so in allem Ansehen theilbar oder untheilbar sind; ferner auf diejenigen, so zwar in der Forderung untheilbar, in der Bezah-

lung

lung aber theilbar sind; und endlich auf die, so in der Forderung theilbar, in der Bezahlung aber untheilbar sind.

8. Eiusd. de Fideicommissis perpetuo familiae relictis ad titulos de legatis II. et III. Academica Praelectio dictata a. 1667. Zuerst wird der Ursprung dieser Fideicommisse gezeigt, und wem dadurch succedirt werde. Der Ursprung derselben wird von den Kaisern Severo und Antonino hergeleitet. Alsdenn wird gewiesen, was für Schulden ein Successor in fideicommisso perpetuo familiae relicto zu bezahlen schuldig sey, und von den Majoraten geredet; und hiermit wird der Schluß mit den Tractaten des Retes gemacht. p. 625.

Nach Retes Tractaten ist gesetzt: Doctoris Nieto Tractatus Academicus de Praelegatis nunc primum editus. Herr Meermann hat ihn von Majansio erhalten. Der Verfasser, der Professor der Rechte zu Salamanca gewesen, ist so unbekannt im übrigen, daß man nicht einmal seinen Namen erfahren können. Die Abhandlung selbst ist nicht unrecht gerathen. 643.

Auf diesen Tractat folgt Gerardi Meermann, ICti et Reip. Roterodamensis Syndici, Specimen Animaduersionum Criticarum in Caii ICti Institutiones, secundis Curis auctius, accedit earundem Caii Institutionum Summarium, a 669.

Petro Aegidio Antverpiensi primum public iuris factum a. 1517. nunc vero iterum, e emendatius quidem, in lucem editum. Es ist dieses Werkgen hier nach der Ausgabe von a. 1748. zu Paris, abgedruckt worden. Herr Meermann hat es auf Bitte guter Freunde hier eingerückt, weil es sehr selten geworden war, da nur einige wenige Exemplere davon Anfangs abgedruckt worden. Gute Freunde sind doch einem Autore zum Ruhme, und Ehre ein nothwendiges Stück! Das Werkgen ist übrigens aus den vorigen Auflagen sattsam bekannt; daß es nicht nöthig ist, hiervon weiter etwas zu sagen.

p. 687. Die folgende Stelle nehmen ein Iulii Paulli Sententiarum Receptarum ad filium libri quinque, cum Notis Cl. V. Petri Fabri ICti, in Senatu Tolosano praesidis, nondum antea editis, eiusdemque obseruationibus pariter anecdotis in Notas Iacobi Cuiacii ad easdem Paulli Sententias. Diese Anmerkungen sind dem Hrn. Herausgeber von dem berühmten ietzigen Spanischen Juristen, Joseph Finestres, mitgetheilt worden, der sie aus einem Exemplare der Operum Iuridicorum Iacobi Cuiacii abgeschrieben, das mit vielen geschriebenen Anmerkungen Petri Fabri angefüllt war, deren sich Fabrottus bey der Ausgabe der Operum Cuiacii bedienet hat, und welches nachher an einen gelehrten Professorem Ceruariensem, Michael Gonser ge-

gekommen ist, von welchem Hr. Meermann einen noch nicht gedruckten Tractat de iure asylorum besitzet, der edirt zu werden verdienete. Herr Meermann hat auch selbst einige kleine Anmerkungen beygefügt, die er zu seinem Exemplar von Schultings Iurisprudentia Antejust. geschrieben hatte; in denen meistens bloß Anführungen der besten Ausleger enthalten sind, die einige Stellen Paulli Sententiarum erläutert und erklärt haben; die vielleicht mit der Zeit von einem neuen Herausgeber Schultings Iurispr. Antej. können gebraucht werden. Den Text Paulli aber hat er nach Schultings Ausgabe abdrucken lassen. Alles was von Pet. Fabern kömmt, ist vortreflich. Und auch in diesen Anmerkungen ist manches Gutes. Wir zweifeln aber sehr, ob es deswegen nöthig gewesen, den Text von Paulli Sententiis zur Vermehrung der Kosten der Käufer, von neuem abdrucken zu lassen. Konnten nicht diese Noten besonders gedruckt werden?

Diesen sind beygefügt Tituli ex Corpore Vlpiani XXIX. emendatius, quam antea editi, cum notis Cl. V. Petri Fabri ICti in Senatu Tolosano Praesidis eiusdemque obseruationibus in notas Iacobi Cuiacii in eosdem Vlpiani titulos, item animaduersionibus nonnullis Gerardi Meermann, ICti. Die Anmerkungen Pet. Fabers hat bereits Joseph Finestres, in seiner Ausgabe der Iurisprudentiae Anteiusti- p. 739.

 nia-

nianeae a. 1744. 12. aus eben dem Exemplar von Cuiacii Operibus, ans Licht gestellet. Wegen der ausserordentlichen Seltenheit dieser Spanischen Edition hat Herr Meermann für nützlich erachtet, sie nebst dem Texte Ulpiani hier mit einzurücken, zumal da sie etwas länger, und von mehrer Wichtigkeit sind, als die über Paulli Sententias. Herr Meermann hat auch hier wiederum einige von seinen Anmerkungen beygefügt; die er schon vor 12. Jahren aufgesetzt hat, da er Willens gewesen ist, über Vlpiani Titulos einen besondern Commentarium herauszugeben; indem er gefunden hatte, daß darinn noch vieles wäre, so entweder von den Auslegern noch gar nicht, oder doch nicht richtig genug, erläutert worden. Unter den Meermannischen Anmerkungen verdienen etliche sonderlich bemerkt zu werden. Z. E. diejenige, die er über § 1. des prooemii de Legibus et moribus, von einem Artikel der Legis Cinciae, de modo donationum, gemacht hat. Er erweist nämlich, daß dieses vermeintliche Caput Legis Cinciae sein Daseyn bloß einer Vermuthung Cujacii zu danken habe; welcher die Lücke in der angeführten Stelle, aus einer Muthmassung, in der Edition zu Lyon a. 1566. so ergänzt hat: imperfecta lex est, veluti Cincia, quae supra certum modum donari prohibet, exceptis quibusdam cognatis, et si plus donatum sit, non rescindit, welcher Ausgabe nachgehends die andern Herausgeber bey nahe blindlings gefolget sind,

sind, gleich als wenn sie aus einem Manuscripte gemacht worden wäre. In den ältern Editionen allen stehen die Worte ganz anders, und es ist nicht das mindeste von der Lege Cincia darinnen anzutreffen. Herr Meermann hat daher die Stelle nach dem Muster der alten Editionen, und Manuscripten folgendergestalt abdrucken lassen. Quod legatum est: quae lex perfecta est. * * * Quid prohibet exceptis quibusdam cognatis mortis causa plus donare, et si plus donatum sit, non rescindit. Er bemerket ferner, daß, da das fragmentum Dosithei aus Vlpiani Regulis genommen, oder übersetzt ist, daraus die beste Muthmassung zu nehmen sey, wie man die Stelle Ulpiani widerum suppliren müsse. Seine Muthmassung ist die, daß es zuerst geheissen: Lex est aut perfecta, aut imperfecta, aut minus quam perfecta; wie auch Cujaz schon vermuthet hat: hierauf aber hätten ohngefehr die Worte so gestanden: Lex enim Iulia et Papia (denn das fragmentum Dosithei gedenkt bey dieser Gelegenheit dieses Gesetzes) viro et vxori exceptis quibusdam personis (oder cognatis, oder casibus) prohibet matrimonii nomine inter se plus decima capere, et si plus relictum sit, rescindit, quod datum, legatum est: quae lex perfecta est. Und ferner: Imperfecta Lex est, quae prohibet exceptis quibusdam personis (oder cognatis) mortis causa plus donare, et si plus donatum sit, non rescindit. Er meint, daß Ulpianus

hierbey auf das SCtum, in L. 35. pr. D. de mort. caus. donat. welches zur Erläuterung der Legis Papiae Popp. gemacht worden, sein Absehen gerichtet habe. Hieraus ist nun klar, daß, da das vermeintliche Caput Legis Cinciae, de modo donationum, keinen andern Grund hat, als die Stelle Ulpiani, wie sie Cujacius bloß aus Muthmassung hergestellt hat, der aber alle Codd. zuwider sind, es damit gar zweifelhaft aussehe. Eine andere feine Observation ist auch die über tit. IX. von der conuentione in manum. Den Text Ulpiani hat Herr Meermann zwar nach Schultings Ausgabe abdrucken lassen, doch aber in sehr vielen Stellen nach dem Manuscripte Auredani verbessert, nach welchen Charondä Edition zu Paris a. 1578. abgedruckt ist, die Schulting erst nach vollendetem Abdrucke des Ulpiani erhalten, und also nicht hatte brauchen können.

p. 775. Hierauf hat Herr Meermann setzen lassen Gabrielis Catiani de eo quod interest, Syntagma, so bey Gryphio zu Lyon a. 1542. 4. zuerst gedruckt worden. Der Verfasser ist von Geburt von Brixen, und ein Zuhörer Alciati gewesen. Im übrigen hat er in den schönen Wissenschafften, und in der Griechischen Sprache eine grosse Gelehrsamkeit besessen. Daher er auch in diesem Tractate viele Meinungen der Glossatoren widerlegt, und verschiedene neue Erklärungen solcher Legum vorträgt, die diese

Ma-

Materie betreffen; ob er gleich im übrigen die alte Eintheilung des Interesse, die die Doctores gemacht haben, die Gabriel Gast (Tom. VI. dieses Thes.) zuerst verworfen, noch beybehalten hat.

Das folgende Stück ist: M. Tatii Alpini Litterarum Professoris, ad Wolphgangum Hungerum, Iurium Professorem, Epistola, in qua furtum per lancem et licium conceptum quid sit, aliter quam hactenus explicatur, et litterarum et iuris studiosis cognitu vtilis futura. Accedit Viti Amerbachii ad Andream Alciatum Epistola, de furto per lancem et licium concepto, sub cuius initium etiam ostenditur, quid significare videatur Iustinianus per aquam profluentem in Tit. de Rerum Diuisione. Alpini Tractat ist zuerst a. 1545. 4. zu Basel heraus gekommen. Amerbachs Brief aber erst 1549. eben daselbst. Jene ist bereits von Jo. van de Water seiner Edition der Instituten beygefügt worden; und also so wenig rar, als sehr bekannt, und würde daher nicht nöthig gewesen seyn, sie von neuem abdrucken zu lassen, woferne nicht der Amerbachische Brief, in welchem jene widerlegt wird, und welchen Herr Meermann von den Professor zu Basel Herrn Joh. Rud. Iselius aus der dasigen Universitätsbibliotheck, von einem Exemplare abgeschrieben bekommen, hier hätte mit eingerückt werden sollen. Alpini abgeschmackte Meinung, die p. 799.

Amerbach hier ex professo zu widerlegen sucht, von dem furto per lancem et licium concepto, ist übrigens niemanden leicht unbekannt; und von van de Water Obs. II, 1. und von dem sel. Wieling in seiner Diatr. de furto per lancem et licium concepto cap. 2. §. 2. widerlegt worden.

p. 812. Der nächste Tractat ist: D. Guilielmi Barclaii ICti ad Leg. Imperium Dig. de Iurisdictione Commentarius. Diesem sind beygefügt Io. Matthaei Magni ICti, ad sex priores leges eiusdem tituli Praelectiones die beyde zusammen zu Anjou 1604. 8. ans Licht gestellet worden sind; welches rare Buch Herr Meermann von P. Lud. Fabre, aus der Prustellischen Bibliotheck zu Orleans mitgetheilt erhalten hat. Die Seltenheit allein empfiehlt diesen Tractat, nicht der innerliche Werth. Es ist von dem Imperio mero und mixto so viel geschrieben, daß diese Schriften alle zu kennen, das Gedächtnis schon ziemlich beschweret; zumal da es sich kaum der Mühe verlohnet. Uebrigens ist bey beyden Tractätgen das Beste, daß sie kurz sind.

825. Nächst diesem stehen Francisci de Hauteserre a Saluaizon Exercitationes ad tit. Decretalium de aetate, qualitate et ordine praeficiendorum, welche zu Paris a. 1635. 4. herausgekommen sind. Der Verfasser schreibt zwar, er habe diese Schrift bey einer unangenehmen

Gelegenheit in Zeit von 8. Tagen verfertiget; unterdessen muß man doch bekennen, daß sie mit vieler seltenen Gelehrsamkeit ausgearbeitet ist, und daß darinn die capitula dieses Titels aus den Kirchengeschichten vortreflich erläutert werden. Ja sie übertrifft bey weiten Iacobi la Lande Exercitationes über eben diesen Titel, die im 4ten Tomo dieses Thesauri stehen. Der Verfasser hat noch verschiedene andere Schriften versprochen, und unter andern Librum singularem vitae monasticae in oriente et occidente, den er unter den Händen zu haben schreibt ad cap. 2. h. t. Daher Herr Meermann muthmasset, daß sein älterer Bruder Ant. Dadinus Alteserra, der nach jenes Tode a. 1674. zu Paris in 4. Asceticon siue Originum rei monasticae libros decem ans Licht gestellet hat, denselben Tractat gebraucht habe, ob er gleich seines Bruders Arbeit gar nicht gedenkt.

Den Beschluß dieses Tomi macht Osii Aurelii Pactum renunciationis siue Dissertatio de pacto dotalibus instrumentis adiecto, ne puella, quam pater aut cognatus elocat, patri vel cognato succedat, die a. 1644. in 4. zu Orleans ans Licht getreten ist. Der Verfasser, der mit seinem rechten Namen Franciscus Orry heist, ist von Mons gebürtig gewesen, wiewohl von schlechter Abkunft. Er ist sonst wegen seines Dispunctoris ad Merillium bekannt. In diesem Tractate hat er die vor sich habende Mate- p. 84.

rie

rie so wohl aus dem bürgerlichen, und canonischen, als auch französischen Rechte mit vieler Einsicht abgehandelt.

Der Herr Herausgeber ist Willens gewesen, noch einige andere Tractate, die er im Conspectu versprochen hatte, in diesen Thesarum einzurücken, er hat aber seinen Entschluß ändern müssen. Einige darunter hat er bey genauerer Durchsicht so schlecht befunden, daß sie nicht verdieneten, widerum aufgelegt zu werden. Andere aber, als Nicol. Fernandez de Castro Exercitationes Salmanticenses, und Iosephi Finestres et de Monsaluo Commentarii in Hermogeniani libros Epitomarum, waren zu groß, und zu weitläuftig, daß sie in diesen Thes. nicht gebracht werden konnten; ob sie es gleich, wegen der vielen darinn enthaltenen Gelehrsamkeit, verdient hätten. Doch macht er Hoffnung, des Herrn Iosephi Finestres Commentarios vielleicht besonders abdrucken zu lassen, welches allerdings zu wünschen ist. Uebrigens ist dieser Tomus so wohl in Ansehung der Vorrede, als der übrigen Dinge, denen vorigen ganz ähnlich; Zu Ende der Vorrede werden zu den vorigen Tomis und Vorreden noch einige Zusätze beygebracht.

II.

Io. Augusti Bachii Historia Iurisprudentiae Romanae quatuor libris comprehensa. Lips. sumt. haered. Lankisianorum. 1754. 8. 2. Alph. 3. Bog.

Die Geschichte der Jurisprudenz ist das eine Auge dieser Wissenschafft selbst, und es wird wohl niemand in der letztern ohne eine genaue Erkenntnis der ersten fortkommen, ich geschweige zu einem Grade der Vollkommenheit gelangen können. Es verdienet dahero allemal der Fleiß grosser und geschickter Männer, mit welchen sie diesen Theil der Gelehrsamkeit zu verbessern, und der Vergessenheit zu entreissen gesucht, die gerechtesten Lobsprüche. Nichts ist mehr zu bedauern, als daß ihre Arbeit zur Zeit noch unvollkommen und fehlerhaft gewesen, wodurch unzählig viele irrige Meinungen so wohl aufgekommen als vertheidiget worden sind. Alle diejenigen, welche bishero die Geschichte des Römischen Rechts gesammlet, und in einem Auszuge geschrieben, haben sich lediglich bemühet, die Zeiten der gegebenen Gesetze, die Namen und Urheber derselben in ihr gehöriges Licht zu setzen; an das Hauptwerk aber, nämlich an die Erörterung der Ursachen derselben, ohne welche doch niemals ein Gesetz seyn kann, haben sie beynahe gar nicht gedacht. Man

kann nicht läugnen, daß es öfters schwer sey, die Ursachen, und dasjenige, was zu einem Gesetze Gelegenheit gegeben, zu bestimmen, und mit Gewißheit einzusehen, zumal wenn die Meinungen alter Scribenten selbst darüber getheilt sind; allein die vielen Vortheile, welche diese Beschäftigung bringt, überwiegen die Schwierigkeiten bey weiten, und erleichtern die Ueberwindung derselben. Nur mußte derjenige, welcher diese Arbeit unternehmen sollte, die Quellen der Römischen Geschichte selbst gelesen, und folglich die verschiedenen und häufigen Veränderungen, welche sich von Zeit zu Zeit mit dieser Republik zugetragen, wohl inne haben, weil die letztern nebst dem grossen Einflusse, so sie in den Staatscörper selbst haben, mit denen Angelegenheiten der Privatpersonen jederzeit in einem unzertrennlichen Verbindnisse stehen. Niemand hätte die Ausführung eines so wichtigen Werks, woran der gelehrten Welt so gar sehr viel gelegen, mit gewisserer Hoffnung des gewünschtesten Erfolgs über sich nehmen können, als unser gelehrter und berühmter Herr D. Bach. Die vielen Fehler und Mängel dererjenigen Bücher, nach deren Anleitung die Geschichte des Römischen Rechts insgemein auf hohen Schulen vorgetragen wird, konnten der Einsicht dieses geschickten Rechtslehrers bey seinen widerholten Vorlesungen nicht verborgen bleiben. Er suchte dahero denselben, so viel ihm möglich war, durch einige kleine sei-

nen

nen Zuhörern jedesmal mitgetheilte Sätze abzuhelfen. Allein so wohl die Kürze, deren er sich hier bedienen mußte, als auch verschiedene andere Dinge hinderten ihn gar sehr an der gesuchten Erfüllung seiner rühmlichen Absichten. Dieses brachte ihn zu dem Entschluß, seine Gedanken allgemein zu machen, und denen Gelehrten die gegenwärtige vollständige Beschreibung der Schicksale, so den Römischen Rechten begegnet, gedruckt zu liefern. Das ganze Werk wird in vier Haupttheile getheilet, und der Herr D. hat sich hierinnen nach dem Exempel des Justinians gerichtet. Der erste Theil enthält die Geschichte der ältesten Rechtsgelehrsamkeit von der Regierung der Könige bis auf die Verjagung derselben, und Verfertigung der auf die zwölf Tafeln geschriebenen Gesetze; der andere begreift die Zeiten der mittlern Rechtsgelahrheit von der Freiheit der Republik bis auf die Regierung der Kaiser; in dem dritten werden die Schicksale der neuern Jurisprudenz von Augusto bis auf Justinianum erzählet; und in dem vierten findet man eine genaue Beschreibung der allerneuesten wichtigen Veränderungen, welche die Rechtsgelahrheit, von Justiniani Regierung an bis auf die Widerherstellung des Justinianischen Rechts, im Oriente erlitten. Jeder von diesen vier Theilen wird in einem eigenen Buche abgehandelt; und da die Römische Jurisprudenz, wie die Republik selbst, so vielen Veränderungen unterworfen gewesen,

so

so werden auch dieselben, dem Gedächtnisse der Lernenden zum besten, in besondern Capiteln abgehandelt. Das Römische Recht hat, wie zur Gnüge bekannt, seinen Ursprung und Wachsthum nicht allein denen Gesetzen und Schlüssen des Raths, sondern auch denen Edictis magistratuum, und Responsis ICtorum, der disputationi fori, dem Herkommen und denen Satzungen der Kaiser zu danken. Damit nun dieses alles desto deutlicher und gründlicher von denen Anfängern gefaßt werden möchte, so hat der Herr D. jedwedes Buch in vier Capitel, und jedes Capitel in verschiedene kleine Abschnitte getheilt, und darinne diese Dinge von Stück zu Stück erläutert. Bey einem jeden Capitel wird allemal eine gründliche und genaue Erzählung der Umstände, worinnen sich die öffentlichen Angelegenheiten des Römischen Staats zu der Zeit befunden, vorausgeschickt. Und eben hierinnen zeigt sich schon ein grosser Theil des Vorzugs, welchen dieses Buch vor allen vorhergehenden seiner Art behauptet. Niemand wird deswegen dem Herrn D. den Vorwurf machen, als ob er hierdurch zu weitläuftig geworden, und sein Werk zum Gebrauche Akademischer Vorlesungen untüchtig gemacht. Denn zu geschweigen, daß kurzgefaßte Auszüge einer Disciplin von denen etwas weitläuftiger geschriebenen in Absicht auf die Zeit, so man zu beyder Erklärung nöthig hat, gar nicht von einander unterschieden sind, weil doch

noth=

nothwendig in denen erstern vieles ausgelassen worden, das alsdenn der Mund des Lehrers noch hinzusetzen muß; so hat der Herr Verfasser sein Buch zugleich für diejenigen geschrieben, welche durch ihren eigenen Fleiß, ohne sich dabey des Unterrichts anderer zu bedienen, die Geschichte des Römischen Rechts erlernen wollen. Dahero können nicht nur diese, sondern auch diejenigen, welche die alten Schriftsteller, besonders aber den Livium und Ciceronem, nicht nach dem Schlendrian, sondern als Gelehrte verstehen lernen wollen, sich überaus vielen Nutzen von dem fleißigen Gebrauche dieses Buchs versprechen. Ueberhaupt werden in demselben durchgängig viele neue und wichtige Dinge vorgetragen, so wohl in den andern Capiteln, als besonders in denenjenigen Abschnitten, wo von den Schlüssen des Raths während der freyen Republic, von den rebus iudicatis oder disputatione fori, ingleichen von den moribus maiorum geredet wird. Insonderheit hat der Herr D die vielen und grossen Fehler, welche die vorhergehenden Geschichtsschreiber des Römischen Rechts begangen, angezeigt und verbessert, die Qvellen der Römischen Geschichte selbst zu Rathe gezogen, und seine Leser lediglich auf die Hauptscribenten einer jeden Materie, aus denen hernach die meisten kleinen Geister entstanden, verwiesen. Man wird nicht leicht ein Gesetz oder eine Constitution ausfündig machen, deren hier nicht gedacht worden wäre. Das Grie-

chische Recht, ohne welches öfters das ältere Römische nicht füglich verstanden werden kann, ist hier auch viel fleißiger, als von andern geschehen, mitgenommen worden. Die Hauptstreitigkeiten werden an ihrem Orte erzählt, geprüft und entschieden. Die Reste und Ueberbleibsel der Gesetze der zwölf Tafeln, und der legis Iuliae & Papiae Poppeae, sind gleichfalls gehörig eingerückt worden; und zwar jene nach Gothofredi, diese aber nach Heineccii Ausgabe. Jedoch findet man bey dem letztern zugleich Gothofredi Abweichungen angemerket. Bey der grossen Menge so verschiedener Sachen wird sich doch niemand über den geringsten Mangel der gebührenden Ordnung beschweren können, so daß man so wohl die genaue Beobachtung derselben, als den zierlichen und netten Vortrag, welcher sie begleitet, bewundern muß. Unsern Lesern einen Beweis von der wohlgewählten Lehrart und Vortrage, dessen sich der
p. 195. Herr D. bedienet, zu geben, wollen wir den Hauptinhalt des andern Abschnitts des andern Capitels im andern Buche, welcher von den Senatusconsultis handelt, hieher setzen. Der Rath zu Rom konnte zu den Zeiten der freyen Republik über alle diejenigen Dinge, welche dessen Gewalt und eigenem Gutdünken waren überlassen worden, einen eigenmächtigen Rathschluß abfassen, ohne daß hierbey ein Gesetz des ganzen Volks noch nöthig gewesen wäre. Die Wahrheit dieser Meinung wird wo

niemand leichtlich in Zweifel ziehen. Es fragt sich aber, ob auch dergleichen Rathschlüsse von dem iure ciuili selbst, so wohl publico als priuato, ingleichen von solchen Dingen, welche das ganze Volk angiengen, haben können verfertiget werden? Alle Rechtsgelehrten und Ausleger haben diese Frage bishero verneinet. Sie sagen: es habe 1) niemand, als allein das ganze Volk die Macht gehabt, ein allgemeines Recht einzuführen, und der Rath habe solches nur vorhero überlegen und in Vorschlag bringen können; 2) lege ja Dionysius von Halicarnaß selbst den Schlüssen des Raths nur eine *jährliche* Kraft und Gültigkeit bey; und 3) so habe nach Taciti Berichte erstlich Tiberius verordnet, daß durch dieselbigen ein Recht, so eine allgemeine Verbindlichkeit hätte, eingeführet werden könnte. Allein der Herr D. behauptet aller dieser Gründe ohnerachtet das Gegentheil. Zu Rom war die Art ein Gesetz zu geben, weil solches allemal in denen Comitiis geschehen muste, überaus schwer, und vielen Hindernissen unterworfen; deswegen muste öfters der Rath aus dringender Nothwendigkeit, und in Absicht auf den ausserdem zu besorgenden grossen Schaden der Republik etwas verordnen, so das ganze Volk angienge. Hievon redet Pomponius mit klaren Worten l. 2. §. 9. D. de orig. iur. Was die angeführte Stelle des Dionysii betrift, so lieset man daselbst nicht seine eigenen Worte, sondern er führet die Rede ei-

nes Burgemeisters an, welcher einen Rathschluß, der vor seiner Regierung gemacht worden war, durch allerhand Verdrehungen zu vernichten suchte; und sodenn sollte auch der Rathschluß, von dem daselbst geredet wird, von keiner beständigen Dauer seyn, weil er wegen des Interesse und der vielen Schulden, welche damals die Stadt druckten, war verfertiget worden. Endlich widerlegt sich die Meinung des Burgemeisters dadurch, weil man bey denen alten Scribenten deutliche Exempel von solchen Senatusconsultis findet, welche, nachdem sie lange gedauert, endlich durch besondere Gesetze haben müssen abgeschaffet werden. Als ein Beweis wird die Lex Aufidia angeführt, deren Plinius H. N. VIII, 17. gedenket. Die Anordnung des Tiberii aber begreifet gar nichts, weil dieser die Leges ganz aufgehoben, und an deren Stelle die Schlüsse des Raths eingeführet hat. Nachdem der Herr D. auf solche Art den Gründen der gegenseitigen Meinung auf das nachdrücklichste begegnet, so sucht er hierauf die seinige zu befestigen. Deswegen führt er vornämlich die Stelle Ciceronis an, welcher Top. c. 5. die Senatusconsulta als einen Theil des Iuris ciuilis angiebt: vt, si quis ius ciuile dicat id esse, quod in legibus, Senatusconsultis, rebus iudicatis, iuris peritorum auctoritate, edictis magistratuum, more, aequitate consistat. Alsdenn beweiset er aus dem Dione, daß, schon vor der oberwähnten Anordnung

nung Tiberii, Augustus, welcher doch auf Anrathen des Mäcenatis beständig den Schein eines Vertheidigers der Freiheit behalten wollte, dennoch Rathschlüsse von Sachen, so das ius ciuile angiengen, habe verfertigen lassen. Endlich hat man ja noch die deutlichsten Exempel solcher Senatusconsultorum, welche von dem Herrn D. alle angeführt und erklärt werden. Hieher gehören die Rathschlüsse: ne quis in vrbe sepeliretur, de Bacchanalibus, de libertinorum tribu und andere mehr.

Mit gleichem Fleiße und Gründlichkeit werden alle Theile der Geschichte der Römischen Jurisprudenz abgehandelt. Der Name des Herrn Verfassers ist schon so bekannt, und der innerliche Werth dieses Buchs so schätzbar, daß es unseres weitern Lobes gar nicht bedarf.

III.

Kurze Abhandlung von den Deutschen Reichsständen überhaupt (*)

Es wollen einige die Reichsstände aus der Contribution erkennen: allein die Reichsritterschaft contribuiret zu den oneribus Imperii, wiewohl es den Namen nicht haben soll,

(*) Diese kurze Abhandlung ist uns hier einzurücken zugeschickt worden. Sie hat Herrn M. Conradi, aus Marburg, zum Verfasser.

daß sie dazu contribuire; und dennoch wird sie nicht unter die Reichsstände gerechnet. Andere halten dafür, es sey genug zu der Reichsstandschaft, wenn einer in die Reichsmatrikul mit eingerücket wäre; welches Otto in seiner Staatslehre besonders zu behaupten suchet. Das ist aber wider kein untrügliches Merkmal, an dem man einen Reichsstand erkennen sollte. Denn wer würde die Hanseestädte deßwegen zu den Reichsständen zählen, weil sie in der Matrikul stehen? Auch ist die Meinung derer- jenigen zu verwerfen, welche den für einen Stand des Reiches halten, der das ius primae instantiae in Camera hat; indem die Edelleute, die zuerst müssen vor dem Cammergerichte belanget werden, schlechterdings nicht zu den Ständen gehören.

Der wahre Character eines Reichsstandes ist, das Recht, Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu haben. Wir finden ihn mit diesen Worten in dem R. A. von 1548. §. 56. ausgedrücket: **Die Stimme und Stand auf den Reichsversammlungen haben.**

Die Stände concurriren also bey der Ausübung der Majestätsrechte des Kaisers durch ihre Stimmen, und durch diese, die theils Bank- (curiata) theils Besondere oder Fürstliche Stimmen heissen, nehmen sie an den Berathschlagungen Antheil, die über die Reichsangelegenheiten gepflogen werden.

Man

Man leitet das Wort, Status, a iure standi in Comitiis her: Doch iedes stare in comitiis macht noch keine Reichsstandschaft aus: Denn es können einige, die Pracht und das Ansehen der Versammlung zu erheben, auf dem Reichstage erscheinen, so wie ehemals die Reichsritterschaft zugelassen ward; gleichwohl läßt sich daraus der Schluß nicht ziehen, daß ihnen das Sitz und Stimmenrecht zukomme.

Einige haben dieses Recht, und bedienen sich desselben nicht, weil sie die damit verknüpfte Last nicht tragen mögen, und ihnen die Reichsstandschaft schon aus einem andern Grunde zukömt. Als Moriz von Sachsen 1547. die Chur erhielt: so wollte er, um nicht zugleich in dem Chur- und Fürstlichen Collegio zu seyn, des iuris suffragii wegen Meissen sich nicht bedienen. Indessen ist dieses eine willkührliche Sache, die der Verjährung nicht unterworfen ist, und Sachsen konnte die Meißnische Stimme noch allemal auf dem Reichstage sich zueignen. Savoyen hat auch sein ius suffragii nicht ausgeübet, und es dem ungeachtet behalten. Es ist daher nicht bloß auf die wirkliche Ausübung dieses Rechtes zu sehen, wenn man urtheilen will, ob einer ein Reichsstand sey, oder nicht.

Ehedem war die Reichsstandschaft nur mit der Person verbunden: so lange nämlich die Vornehmsten des Reiches, ihrer Aemter oder

der Lehen wegen, die Kaiserlichen Hoftage besucheten. Daher noch izt einige Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben, die vormals in Ansehung ihrer Verdienste und ihrer Bedienungen zugelassen worden, ob sie gleich keine unmittelbare Länder besitzen. Es liesse sich auf die Art ganz wohl behaupten, ein Reichsstand sey derjenige, der vormals ein Reichsbeamter gewesen. Zu den Zeiten waren die Marggrafen, die Landgrafen insgesammt Reichsbeamten. Und weil man dafür hielt, einer, der in den Deutschen Landen ein solches Amt verwaltete, sey vor andern dazu geschickt, den öffentlichen Berathschlagungen über die Reichsgeschäfte beyzuwohnen: so kam es daher, daß nur Reichsbeamten ihre Stimmen in den Versammlungen ertheileten. Da aber die Reichsämter aufgehöret, und die Länder bey dem Reiche geblieben: so ist das Ius suffragii mit diesen verkaufet worden; und in den Ständen werden heute zu Tage die ehemaligen Reichsbeamten vorgestellet.

Unter den Ständen werden, in weitläuftigem Verstande, die Churfürsten, die Landgrafen, die Fürsten, die Grafen, Prälaten und Reichsstädte begriffen. Diese alle haben Sitz und Stimme auf dem Reichstage. Indessen wird das Wort Status auch in einer engern Bedeutung genommen, in welcher es nur die Grafen, die Prälaten, Herren und Reichsstädte, zum

zum Unterschiede der Churfürsten und Fürsten anzeiget. Man saget nämlich, Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R. R. Bisweilen wird es auch nicht so eingeschränkt genommen: so daß alle Stände des Reiches, ausser den Churfürsten, darunter begriffen sind. Wiewohl die Fürsten, da dieses den Churfürsten ein zu ansehnliches Vorrecht gäbe, und jenen zum Nachtheile gereichete, die Formel in den Urkunden: Churfürsten und Stände des Reiches, so erklären, daß Chur- und Fürsten, und durch *Status*, nur die geringern Stände darunter verstanden würden.

Die Reichsstandschaft ist nunmehr mit dem Territorio vereiniget, so wie vor Zeiten das Amt demselben anhienge. Die Territoria welche die Beamten besassen, waren unmittelbar, und so sind sie auch geblieben, obgleich die Reichsämter aufgehöret haben. Demnach ist das Ius suffragii mit solchen Ländern verknüpfet worden, die unmittelbar unter dem Kaiser und dem Reiche stehen. Wir finden in dem Reichsabschiede von 1654. § 197. die Verordnung, daß keiner die Reichsstandschaft erlangen solle, der nicht ein immediates Land besitzet; und dieselbe ist in den Wahlcapitulationen bestätiget worden. Sind gleich Beyspiele vorhanden, daß Fürsten Reichsstände geworden, ohne unmittelbare Länder zu besitzen: so bleiben es doch

nicht ihre Erben, wofern sie nicht den Besitz solcher Länder nachdem erlangen.

Daß aber die Erben desjenigen, den die unmittelbare Begüterung zu dem iure suffragii fähig gemacht, dasselbe gleichfalls erhalten, bedarf keines grossen Beweises. Denn es ist mit dem Lande verknüpfet. Länder, die unmittelbar unter dem Kaiser und dem Reiche stehen, werden entweder durch die Wahl, wie die Bisthümer, oder durch die Erbfolge erlanget: Also wird auch die Reichsstandschaft in jenen auf die Nachkommen, in diesen auf die Erben fortgeführet.

Die Reichsstände sind an die Stelle der ehmaligen Reichsbeamten getreten. Diese konnten nicht Landsassen seyn; deswegen können Landsassen keine Stände abgeben, sondern ihre Landesherren müssen sie auf dem Reichstage vertreten. Auf demselben erschienen zwar ehedem die Landstände selbst, da nämlich die Landeshoheit noch nicht festgestellet war: aber nachmals ward es so eingeführet, daß die Fürsten allein in den Reichsversammlungen erschienen, und ihre Stände daselbst vertreten konnten.

Einer, der ein Stand des Reiches seyn will, muß nothwendig unmittelbare Reichsgüter besitzen. Denn er trägt zu den oneribus Imperii

zu das Seinige bey, die nur aus unmittelbaren Landen bestritten werden. Dies war eben die Ursache, warum der Graf Sinzendorf sich bemühete, daß er eine standesmäßige immediate Herrschaft, als die Burggrafschaft Rheineck war, erlangen möchte. Der Kaiser fürstete auch Neustädtel in der Oberpfalz den Fürsten von Lobkowiz, damit sie sich durch dieses unmittelbare Reichslehn, legitimiren könnten. Indessen ist es nicht genug, daß einer unmittelbare Güter besitzet, aus denen er seinen Reichsanschlag entrichten kann: sondern die Begüterung soll auch seinem Stande gemäß seyn; und einer, der in das Fürstliche Collegium kömmt, soll ein Fürstenthum, und die Mittel, wodurch er sich bey seiner Würde erhalten kann, in Besitze haben.

Vermöge der auf dem Reichstage beliebten Einrichtung, werden die Stände in gewisse Collegia und Bänke eingetheilet. In diesen Collegiis befinden sich Personen, die einander am Stande gleich sind, die von niemanden abhängen, und die aus eigener Willkühr in Gesellschaft zusammen getreten. Solchen Collegiis kann man keinen wider ihren Willen aufdringen; und derjenige, der ein Reichsstand werden will, muß ausser der unmittelbaren Begüterung, des Collegii, in welches er gehöret, seine Einwilligung erhalten. Diese Aufnahme betrift die Rechte aller und ieder Stände:

Da-

Daher wird überdies die Genehmhaltung des ganzen Reichs, oder aller Stände überhaupt, und insonderheit desjenigen Collegii, das ein neues Mitglied bekommen soll, erfodert.

Es ist die Frage, ob die Reichsstädte darein willigen müssen, wenn einer in dem Fürstlichen oder in dem Gräflichen Collegio aufgenommen zu werden gedenket. Wer in eines dieser Collegien kommen will, der muß schon ein Reichsstand seyn; wenigstens ist dieses so eingeführet. Allein die Reichsstädte haben sich um diese Standeserhöhung nicht zu bekümmern. Ein anderes wäre es, wenn einer erst ein Reichsstand werden wollte. Da ist die Sache von nicht geringer Wichtigkeit; was er auch für einen Grad der Reichsstandschaft erlangen möchte. Er wird ja eben dadurch, an den Majestätsrechten im Reiche Theil zu nehmen in den Stand gesetzet. Und bey solchen wichtigen Angelegenheiten haben die Stände insgesammt etwas zu sprechen; und folglich ist in so fern der Reichsstädte Einwilligung erforderlich.

Das übrige folgt in künftigen Stücke.

IV.

IV.

Akademische Abhandlung.

Tübingen.

Der Freyherr E. A. H. von Seckendorf gab in dem Maymonate des vorigen Jahres eine sehr gründliche und wohl ausgearbeitete Dissertation: de vsu moderno Iudicii Parium Curiae Wirtenbergici, heraus: die er unter dem Vorsitze des Herrn D. Hofmanns hier vertheidigete. Sie ist auf 7. Bogen gedruckt.

Das Manngerichte ist nicht überall in Deutschland in Abgang gekommen. Nur werden heute zu Tage nicht mehr die Streitigkeiten unter den Vasallen, so wie ehedem, darinn entschieden, sondern nur solche, die zwischen dem Lehnsherrn und seinem Vasallen obwalten, vornehmlich äusert sich noch in dem Herzogthume Würtemberg der Gebrauch dieses alten Gerichtes. Wir haben gleichwohl keine ächte und hinlängliche Nachricht bisher davon erhalten; und eben dies hat den Herrn Verfasser dieser gründlichen Abhandlung den Herrn Baron von Seckendof, der seinem vornehmen und berühmten Geschlechte die Zierde der Gelehr-

lehrsamkeit mit Ruhm zu erhalten, bemüht ist, bewogen, in derselben die wahre Beschaffenheit eines so berühmten Lehnsgerichtes, so wie sie sich izt verhält, vorzutragen. Zu Anfange hat er von dem Iudicio Parium Curiae überhaupt gehandelt, und diese so angenehme, als nützliche Lehre in ihr vollkommenes Licht gesetzet. Wir wollen aber nur den Innhalt desjenigen, was von dem Würtembergischen Manngerichte insbesondere darinn angemerket wird, kürzlich anzeigen, weil dieses die Hauptsache ist.

Es ist etwas nicht gemeines, daß im Würtembergischen, zu allen Zeiten, über streitige Lehnsfälle, die bloß die Vasallen betroffen, von dem Fürstlichen Regierungsrathe; über andere aber, in denen der Lehnsherr entweder Kläger, oder Beklagter war, von dem Manngerichte erkannt worden. Die Jurisdiction des Würtembergischen Lehnshofes erstrecket sich über alle, die dem Herzogthume mit der Lehnspflicht zugethan sind; auch die unmittelbaren Reichsritter können sich demselben nicht entziehen. Der Lehnsherr bestellet einen Mannlehnrichter, einen Stabhalter, dessen Amt darinn bestehet, daß er an jenes Statt Richter sey, das Gericht und Lehnrecht besetze, Bescheid und Urtheil erfrage, auch mit schliesse und erkenne ꝛc. Der Regierungspräsident und Lehnsprobst erhält, wie gewöhnlich, diese Würde. Vermöge eines von

Friederich dem Dritten erhaltenen Freiheitsbriefes, können sich, ausser den Lehnsmannen, auch andere verständige Personen zu Rechte niedersetzen; und es ist der Willkühr des Herzogs überlassen, ob lauter Vasallen das Gerichte besetzen, oder diesen Regierungsräthe beygefüget werden sollen; wiewohl ersteres nicht leicht geschiehet. Den leztern werden die Amtspflichten so lange erlassen, als das Erkenntniß währet. Die Anzahl der Beysitzer ist nicht bestimmet; doch sind ihrer meistens zwölfe, die nach der Ordnung, wie sie das Looß trift, ihre Stellen einnehmen. Sie sind nebst dem Richter mit einer gewissen Eidesformel zu vergelübden; und der Lehnsgerichtsschreiber gelobet diesem mit gegebener Handtreue an, daß er die Pflicht eines Actuarii beobachten wolle. Das Gerichte selbst, in welchem die Partheyen ihre Sachen **mündlich** vortragen, wird auf den Antrag eines Herzoglichen Ministers eröfnet; und der Herzog läßt es auch wieder aus einander gehen. Keine Appellation von dem darinn gethanen Ausspruche wird gestattet.

Zur Erläuterung dieses allen sind einige Urkunden, als Beylagen, welche die Curialschreibart des Lehnsgerichtes vor Augen legen, der Dissertation angehänget worden.

Dan-

Danzig.

Am 28ten May des ietzigen Jahres brachte ein geschickter Studierender, Herr Joh. Jac. Salomon, von hier, eine von ihm selbst ausgearbeitete Dissertation de mediis eruendae veritatis in processibus auf die Catheder, und vertheidigte solche unter dem Vorsitze des Herrn Inspectoris und Professoris D. Pauli, mit vieler Geschicklichkeit. Sie ist auf 5. Bogen gedruckt.

Der Herr Verfasser legt hierinn ein ausnehmendes Zeugniß von seiner auf hiesigem Athenäo erlangten Geschicklichkeit ab. Seine Absicht in gegenwärtiger Dissertation geht bloß auf die Mittel in Processen die Wahrheit heraus zu bringen, welche die gesunde Vernunft, oder das natürliche Recht an die Hand giebt; aber auch hievon hat er vor dieses mal nicht mehr, als zwey, nämlich die Zeugen Aussage, und den Beweis durch Urkunden abhandeln können, weil ihm die bevorstehende Abreise auf die Universität daran verhinderte. Er hat daher so wohl die nach der gesunden Vernunft noch übrigen Mittel in Processen, die Wahrheit zu erforschen, als auch diejenigen, so in den Römischen und heutigen Gesetzen eingeführt sind, bis auf eine andere Gelegenheit verspahren müssen. Die Methode, deren sich Herr

Herr Salomon bedienet, ist die strenge; doch aber ist dadurch die Abhandlung nicht unangenehm geworden. Wir wünschen, und hoffen, der Herr Verfasser werde in seinem Fleiße auch auf der Universität fortfahren, um sich und seiner Vaterstadt mit der Zeit Ehre zu machen.

Frankfurt an der Oder.

Am 13. April des ietzigen Jahres, vertheidigte unter den berühmten Herrn Professor Uhlen, Herr Salomo Gottfr. Hensel, aus Hirschberg in Schlesien, in einer Dissertatione periodica, de Iure Cambiali Iudaeorum Quaestiones varias, auf 3. Bogen.

Der Herr Verfasser betrachtet in gegenwärtiger Dissertation diejenigen Stücke, in welchen die Wechselrechte in Ansehung der Juden etwas besonders verordnet haben. Erstlich wird die Frage untersucht, ob die Juden des Wechselrechts fähig sind? und also so wohl Wechsel ausstellen, als sich ausstellen lassen können. Hierauf zeigt er, daß in dem Preußischen Wechselrechte dasjenige, was von den Wechseln der Minderjährigen, und filiorum familias verordnet ist, die Juden ebenfalls angehet. Ob das Verbot, Wechsel auszustellen, das in vielen Wechselordnungen denen Geistlichen und Schulmeistern gethan worden, auch auf die Rabbinen

der Juden zu ziehen? wird verneinet. Es wird gewiesen, daß Judenweiber, die nicht Handlung treiben, so wie andere Weiber keine Wechsel ausstellen können. Ob Juden das traßirte Wechselnegotium treiben können? wird bejahet, weil kein besonderes Verbot vorhanden. Es wird ferner gezeigt, daß diejenigen Dinge, welche bey einem Wechsel zu beobachten, vorgeschrieben sind, auch die Juden angehen, wenn sie Wechsel ausstellen, oder aus einem Wechsel klagen. Daß in Ansehung der Präsentation, Acceptation, und Zahlung, eines Wechsels, die Juden mit den Christen gleiche Rechte zu genüssen haben, lehret der Herr Verfasser im §. 31. seqq. ausgenommen, daß nach den meisten Wechselordnungen die Juden zu dem, so den Wechsel präsentirt, ins Haus kommen, und da die Zahlung thun müssen; und wenn ein Christ die Zahlung zu thun hat, der Jude sie abholen muß. Und endlich wird noch gewiesen, daß auch in Aßignationen, und in Verbrechen, so bey Wechseln begangen werden können, die Juden mit den Christen meistens gleiches Recht haben.

Leipzig.

Am 20. Septemb. eben vorigen Jahres hielt Herr D. Christian Ludwig Stieglitz, Rathsherr allhier, mit seinem Respondenten Herrn Joh. Ludw. Ernst Püttmann auf der

der Juristischen Catheder eine Dissertationem iuris feudalis publici et priuati, de Potestate arbitri in litibus feudalibus sumendi, die bey Langenheim auf 6. und einen halben Bogen gedruckt ist.

Wir können nicht umhin diese gelehrte und schöne Abhandlung etwas genauer zu recensiren; da es sonst eine fast gemeine Meinung der Lehnrechtslehrer ist, es sey den Vasallen nicht erlaubt in Lehnsachen auf Schiedsrichter zu compromittiren, welche Meinung der Herr Verfasser mit den tüchtigsten Gründen, und ungemeiner Einsicht widerlegt hat: daß daher diese Akademische Abhandlung zu der geringen Anzahl der guten und gründlichen Dissertationen gehört. Herr D. Stieglitz setzt anfänglich von der Natur, der Beschaffenheit, und den Pflichten eines arbitri aus dem bürgerl. Rechte, wie auch aus den Lehnrechten diejenigen Puncte kürzlich feste, welche zur Ausführ. seines Vorhabens nothwendig sind; und aus welchen er nachgehends seinen Satz zu bestätigen sucht. Ein Vasall hat das dominium vtile, in dem Lehn. Er kan dem Lehn auch ohne Einwilligung des Lehnsherrn eine Servitut auflegen, das Lehn zu einem Afterlehn einem andern verleihen, dasselbe verpachten, verpfänden, wenn es ein feudum regale ist, Klagen erheben, über das Lehn transigiren, es gewisser massen veräussern, dem Lehnsherrn refutiren, und alles dieses ohne

Lehnsherrliche Einwilligung. Aus diesen sehr wichtigen und grossen Befugnissen macht der Herr Verfasser nachgehends den richtigen Schluß, daß ein Vasall auch über das Lehn compromittiren könne, da ihm jene Dispositiones zugelassen, die doch viel wichtiger sind, und dem Lehnsherrn mehr zu präjudiciren scheinen. Diesen Gründen fügt der Herr Verfasser noch andere bey. Nämlich dergleichen Compromisse gereichen dem Lehnherrn nicht nur zu keinem Nachtheil, sondern so gar zum Vortheil. Und ob zwar gleich den Lehnsachen ein besonderes forum ist geordnet worden, so hindert doch dieses nicht, über Lehnsachen zu compromittiren; weil ein jeder seinem Rechte entsagen kann: und es kann auch so gar die prorogatio iurisdictionis in Lehnsachen statt finden. Zuweilen hat der Lehnsherr keine pares Curiae, und da ist es vortheilhaft in Lehnsachen zu compromittiren. Endlich ist diese Freiheit in den Lehnrechten nicht nur nicht untersagt, sondern gar zugelassen. Nachdem dieses der Herr Verfasser überhaupt von den Lehnen erwiesen hat, so kömmt er auf die Reichslehn; und zeigt, daß auch die Vasallen des Reichs über grosse Reichslehn compromittiren können; 1) weil solche Reichsvasallen überhaupt freyere Disposition, und mehr Vorrechte in den Lehnen haben, als andere Vasallen; 2) weil daraus dem Kaiser und dem Reiche kein Nachtheil erwächst; 3) endlich kein Reichsgesetz vorhanden ist, darinn ihnen dieses

ver-

verboten wäre. Und da verschiedene Rechtslehrer, insonderheit der sel. Kopp in seinem Tractat von den Obmannen der alten Deutschen die gegenseitige Meinung behaupten, so werden ihre Gründe geprüfet, und verworfen. Endlich führt der Herr Verfasser eine Anzahl von 33. Exempeln solcher laudorum aus alten Urkunden und Scribenten an, wodurch er seine Meinung auf eine augenscheinliche Art bestärket.

Die Disputation ist überhaupt mit solcher Gründlichkeit geschrieben, daß wir sie jedem Liebhaber des Lehnrechts mit gutem Fug anpreisen können. Und es würde der Herr Verfasser sich die Kenner dieser Wissenschaft ausnehmend verbinden, wenn er mehr dergleichen Proben seiner gründlichen Wissenschaft der gelehrten Welt mittheilen wollte.

Am 12. Jul. des vorigen Jahres erhielt Herr Ruprecht Traugott Sulzberger, Advocat aus Dreßden die Würde eines Doctoris beyder Rechte, und vertheidigte deswegen mit Beystande des Herrn Appellationsraths Doct. Ferdinand August Hommels, eine Dissertation de Iure vini adusti, auf 5. Bogen, so bey Langenheim gedruckt ist.

Der Herr Verfasser hat sich die Materie von dem Brandteweine, um deswillen erwählet, weil noch in keiner besondern Abhandlung ausge-

führt ist, was die Sächsischen Rechte davon verordnet haben; obgleich Herr Christian Ludwig Scheid, in seiner Dissertation de eo, quod iustum est circa vinum adustum, praecipue ad vsum terrarum Brunsvico-Luneburgicarum, gezeigt, was diesfalls in den Braunschw. Lüneburgischen Landen versehen ist. Nachdem der Herr Verfasser Anfangs untersucht hat, ob das Brandteweinbrennen, einem Staate nützlich oder schädlich sey, so kömmt er auf die Frage, ob dasselbe zu den Regalien zu rechnen sey; welche Frage er in Sachsen mit Nein beantwortet, weil es nicht ausdrücklich in den Gesetzen dahin gezogen wird. Die folgende Frage ist, ob eine Unterobrigkeit berechtiget sey, von denen, so Brandtewein brennen, einen gewissen Zinß zu fordern. Nachdem der Herr Verfasser gezeigt, daß so wohl die Wittenbergische, als hiesige Juristenfacultät pro und contra gesprochen, so behauptet er, daß das Recht einen gewissen Zinß für das Brandteweinbrennen zu fordern, kein annexum der Gerichtsbarkeit, auch in den hiesigen Landesgesetzen den Unterobrigkeiten nicht verstattet, folglich also diese Frage in Sachsen zu verneinen sey. Eben so wenig könne eine Obrigkeit, die die Obergerichte habe, sich dieses anmassen; es müste denn seyn, daß sie entweder von der Landesherrschaft dieses Recht einen solchen Blasenzinß zu fordern, erhalten, oder durch Verjährung, oder auf andere Weise erlanget hät-

hätte. Aus welchen allen sich ergiebt, daß das Brandteweinbrennen ordentlicher Weise eine res merae facultatis ist, wie es die Rechtslehrer zu nennen pflegen, daß also weder für das Brennen noch für das Verkaufen des Brandteweines etwas zu bezahlen ist; ausgenommen die Accise: Doch ist in Ansehung der Accise vor Brandteweine ein grosser Unterschied in Sachsen, 1) unter Rheinischen und gemeinen Brandteweine, 2) unter einfachen und abgezogenen 3) unter inländischen und ausländischen; 4) unter dem Verkauf desselben, der in ganzen, Tonnen, Ohmen, Faß, oder Eymerweise geschieht, und dem, so in einzelnen, Kannen und Gläserweise geschieht. 5) Unter dem Verkauf in der Stadt oder binnen der Viertelmeile, und ausser der Viertelmeile auf den Dörfern. Es wird hierauf eine andere Frage erörtert, ob nämlich die Städte befugt sind, das Brandteweinbrennen auf den Dörfern zu verwehren? Obgleich alle Doctores diese Frage verneinen, auch von den Rechtscollegiis nach dieser Meinung gesprochen wird, so hält doch der Herr Verfasser dafür, daß es wider die Landesgesetze sey, als in welchen ausdrücklich alles Brauen, Schenken, und andere bürgerliche Handthierung auf dem Lande verboten wird. Daher es bloß dem Gebrauch zuzuschreiben ist, wenn man den Bauern auf dem Lande das Brandteweinbrennen zuläst. Gleichwie nun das Brandteweinbrennen jedem erlaubt ist, also ist auch das Ver-

führt ist, was die Sächsischen Rechte davon verordnet haben; obgleich Herr Christian Ludwig Scheid, in seiner Dissertation de eo, quod iustum est circa vinum adustum, praecipue ad vsum terrarum Brunsvico-Luneburgicarum, gezeigt, was diesfalls in den Braunschw. Lüneburgischen Landen versehen ist. Nachdem der Herr Verfasser Anfangs untersucht hat, ob das Brandteweinbrennen, einem Staate nützlich oder schädlich sey, so kömmt er auf die Frage, ob dasselbe zu den Regalien zu rechnen sey; welche Frage er in Sachsen mit Nein beantwortet, weil es nicht ausdrücklich in den Gesetzen dahin gezogen wird. Die folgende Frage ist, ob eine Unterobrigkeit berechtiget sey, von denen, so Brandtewein brennen, einen gewissen Zinß zu fordern. Nachdem der Herr Verfasser gezeigt, daß so wohl die Wittenbergische, als hiesige Juristenfacultät pro und contra gesprochen, so behauptet er, daß das Recht einen gewissen Zinß für das Brandteweinbrennen zu fordern, kein annexum der Gerichtsbarkeit, auch in den hiesigen Landesgesetzen den Unterobrigkeiten nicht verstattet, folglich also diese Frage in Sachsen zu verneinen sey. Eben so wenig könne eine Obrigkeit, die die Obergerichte habe, sich dieses anmassen; es müste denn seyn, daß sie entweder von der Landesherrschaft dieses Recht einen solchen Blasenzinß zu fordern, erhalten, oder durch Verjährung, oder auf andere Weise erlangt

hät-

hätte. Aus welchen allen sich ergiebt, daß das Brandteweinbrennen ordentlicher Weise eine res merae facultatis ist, wie es die Rechtslehrer zu nennen pflegen, daß also weder für das Brennen noch für das Verkaufen des Brandteweines etwas zu bezahlen ist; ausgenommen die Accise: Doch ist in Ansehung der Accise vor Brandteweine ein grosser Unterschied in Sachsen, 1) unter Rheinischen und gemeinen Brandteweine, 2) unter einfachen und abgezogenen 3) unter inländischen und ausländischen; 4) unter dem Verkauf desselben, der in ganzen, Tonnen, Ohmen, Faß, oder Eymerweise geschieht, und dem, so in einzelnen, Kannen und Gläserweise geschieht. 5) Unter dem Verkauf in der Stadt oder binnen der Viertelmeile, und ausser der Viertelmeile auf den Dörfern. Es wird hierauf eine andere Frage erörtert, ob nämlich die Städte befugt sind, das Brandteweinbrennen auf den Dörfern zu verwehren? Obgleich alle Doctores diese Frage verneinen, auch von den Rechtscollegiis nach dieser Meinung gesprochen wird, so hält doch der Herr Verfasser dafür, daß es wider die Landesgesetze sey, als in welchen ausdrücklich alles Brauen, Schenken, und andere bürgerliche Handthierung auf dem Lande verboten wird. Daher es bloß dem Gebrauch zuzuschreiben ist, wenn man den Bauern auf dem Lande das Brandteweinbrennen zuläßt. Gleichwie nun das Brandteweinbrennen jedem erlaubt ist, also ist auch das Ver-

schenken oder Verkaufen desselben eine res merae facultatis, und dafür kein Zinß zu fordern, oder dasselbe von der Obrigkeit zu verwehren; welches auch die Städte denen auf den Dörfern nicht verwehren können. Denn obgleich diese das Recht haben, das Bierschenken zu verwehren, wo es nicht hergebracht ist, so läst sich doch hiervon auf das Brandteweinschenken und Verkaufen, kein Schluß machen. Noch weniger können dieses die Erbschenkwirthe, oder Erbkretschmare, auf den Dörfern verwehren. Kan aber das Recht, andern das Brandteweinschenken an einen gewissen Orte zu verwehren, durch Verjährung erlangt werden? Dieses wird von dem Herrn Verfasser mit Ja beantwortet, wofferne nur derjenige, der sich dieses Recht erlangt haben will, andern, so sich das Brandteweinschenken unterfangen, dasselbe untersagt, und diese bey solchen Verbote beruhet; wozu nur die ordentliche Sächsische Verjährung von 31. Jahren, 6. Wochen und 3. Tagen erforderlich ist. Hierauf wird gezeigt, daß zwar ein Landesherr in seinem Lande verbieten könne, ausländischen Brandtewein zu verkaufen, und zu verschenken; eine Unterobrigkeit aber sey dieses keinesweges befugt, wenn es nicht in den Landesgesetzen verboten ist. Hierauf folgt die Frage, ob eine Obrigkeit, die das Recht einen Blasenzinß zu fordern hergebracht, oder sonst erlangt, bey entstehendem Concurse der Gläubiger, wegen dieses Zinses in die erste Classe zu

setzen,

setzen, welches der Herr Verfasser bejahet. Er zeigt hierauf wie die Obrigkeit darauf zu sehen habe, daß Oefen und Feuerstätte nicht gefährlich gebauet, und angeleget seyn, und diejenigen, wovon den Nachbarn ein Schade besorget werden kan, abgeschaft werden; und daß ferner diejenigen, die bey Anlegung eines Brennofens nöthige Sorgfalt nicht angewendet, und durch daher entstandene Feuersbrunst den Nachbarn einigen Schaden verursacht haben, nicht nur den Schaden zu ersetzen schuldig, sondern auch ausser dem nach Befinden mit einer ausserordentlichen Strafe zu belegen seyn. Wo aber durch das Versehen des Gesindes eine Feuersbrunst entstanden, und den Nachbarn Schade verursacht worden, so sey diesen zu ersetzen der Hauswirth nicht verbunden. Wer aber behauptet, daß das Feuer aus Versehen des Wirths entstanden, der müsse sein Vorgeben erweisen. Er behauptet ferner mit Recht, die Verordnung des L R. II. Art. 51. daß die Oefen u. a. d. drey Fuß von eines andern Mannes Zaun stehen sollen, auch von den Brandteweinöfen anzunehmen sey; und auch an einer gemeinschaftlichen Wand oder Mauer ein Ofen wider Einwilligung des andern nicht näher angelegt werden könne. Dies ist der Innhalt, dieser gründlichen praktischen Abhandlung. Man findet allenthalben die vorgetragenen Lehren mit Urtheln bestätiget.

Zu dieser Promotion des Herrn D. Sulzbergers lud der Herr D. und Prof. Joh. Florens Rivinus, als Procancellarius durch ein Programma von 2. Bogen ein.

Der Herr Verfasser handelt darinn verschiedene Fragen ab. Erstlich ob ein Landesherr einem vorsetzlichen Mörder die Todesstrafe erlassen, und in eine andere verwandeln könne? Welches er mit Nein beantwortet; weil in der heiligen Schrift von Gott verordnet worden, wer Menschenblut vergeust, dessen Blut soll wider vergossen werden; welches von allen Rechts- und Gottesgelehrten für ein allgemeines geoffenbahrtes Gesetz angenommen wird; wie der Herr Verfasser durch Bedenken einiger Theologischen Facultäten zeiget. Die andere Frage ist, ob ein in die Acht verfallener von einem andern, ohngestraft, und ohne Verletzung seines Gewissens könne umgebracht werden; welches der Herr Verfasser widerum verneinet: wenigstens behauptet er, werde das Gewissen dadurch verletzt; wenn es auch nach menschlichen Gesetzen ohngestraft wäre. Hierauf kömt er auf L. 5. C. ad L. Iul. Maj. welche er für allzu hart, und unbillig hält, daß ein Sohn auch in dem Hochverrath seines Vaters Schuld tragen solle. Die folgende Frage ist: ob sich einer für den andern wegen eines Verbrechens in Lebensstrafen, zu einem Bürgen stellen, und sich der Lebensstrafe unterwerfen könne, wenn

jener

jener sich nicht stellet, wovon man in der Historie Exempel hat. Er behauptet mit Recht, daß dergleichen in Christlichen Staaten nicht zuzulassen sey; ob man schon davon bey den Heyden Exempel findet, die es für recht halten sich selbst das Leben zu nehmen; weil niemand Herr über sein eigen Leben ist; und auch hierdurch der Entzweck der Lebensstrafen nicht erlangt wird.

Am 3ten Aug. eben desselben Jahres vertheidigte Herr Friedrich Carl Herr, aus Leipzig auf der Juristischen Catheder, unter dem Beystande Herrn D. August Gottlob Petermanns eine Dissertation de Testamentis impuberum; auf 5. Bogen bey Langenheim.

Anfangs wird gewiesen, was ein Testament, was ein Pupill (impubes) sey, ferner, wenn, nach dem Römischen Recht, die Pubertät ihren Anfang nimmt; wobey zugleich die unter den Sekten der alten Rechtsgelehrten obgewaltete Streitigkeit wegen des Anfangs der Pubertät berührt wird. Hierauf kömmt er auf den in den deutschen Gesetzen der Pubertät in Ansehung der Testamente geordneten Termin, und zeigt, daß in einigen Provinzen und Orten Deutschlandes zu Aufrichtung eines Testaments das Alter von 17. oder 18. völligen Jahren erfordert werde. Hierauf werden einige Observationes von Testamenten der Pupillen vorgetragen. Es wird dargethan, daß Testamente

die

die vor der Pubertät gemacht worden, auch nicht einmal nach erlangter Pubertät gültig werden; wenn auch gleich der Testator alsdenn sich erklärt hätte, daß er sein ehedem gemachtes Testament nachmals genehmige. Es wird ferner dargethan, daß, wenn auch ein Pupill in seinem Testamente zum Besten einer piae causae testirt hat, dennoch solches Testament deswegen nicht für gültig zu achten. Darauf folgt eine Anmerkung von der Collision der Statuten, die in Ansehung des Anfangs der Pubertät von einander abweichen. Es fragt sich z. E. es hat ein junger Mensch von 14. Jahren an einem Orte, wo das Römische Recht im Gebrauch ist, testirt, und ist hierauf verstorben; seine Güter aber liegen an solchen Orten, wo niemand, als der, so 18. Jahr alt ist, ein Testament machen darf: hat in diesem Falle das Testament seine Kraft? Es wird von dem Herrn Verfasser geantwortet, daß zwar das Testament gültig sey, weil es nach den Gesetzen des Orts, wo es errichtet worden, gemacht ist; allein die Wirkung davon könne sich nicht auf die Güter erstrecken, die an andern Orten liegen, wo kein Testament vor dem 18 Jahre kann gemacht werden. Wie leicht wäre es sonsten, solche Gesetze zu hintergehen? Man dürfte um ein Testament zu machen, sich nur an einen solchen Ort verfügen, wo ein Testament nach den dasigen Gesetzen im 14ten Jahre kann gemacht werden. Eine andere Frage ist diese. Ein junger Mensch von 14.

Jah-

Jahren aus Frießland ist nach Gröningen gezogen, um die Apothekerkunst zu lernen; hat in diesem Alter daselbst ein Testament gemacht, und ist alsdenn verstorben; welches er zwar in Frießland im 14ten Jahre machen durfte, in Grönigen aber nicht eher, als nach dem zwanzigsten Jahre. Da nun in Frießland ein nach dem 14ten Jahre gemächtes Testament gültig ist, so wird gefragt, gielt dasselbe Testament in Frießland, ob es gleich nicht in Gröningen gelten kann. Es wird vom Herrn Verfasser mit Recht für nichtig und unkräftig erklärt, weil jede Handlung, die vom Anfange nichtig ist, an keinem Orte gültig werden kann. Hierauf wird die Frage erörtert, ob das Testament eines Pupillen, durch die Einwilligung der Erben ab intestato kräftig werde. Der Herr Verfasser behauptet mit Recht, daß es auch alsdenn nicht als ein gültiges Testament anzusehen sey. Nach diesen werden einige Fälle erzählt, in welchen die Testamente unmündiger Personen gelten. 1) Von einen unmündigen Könige oder Fürsten: Der Herr Verfasser behauptet, daß ein solches von einem unmündigen Könige, über sein eigenes Erb und Eigenthum, gemachtes Testament allerdings gültig sey, wenn der Testator nur die gehörige Einsicht gehabt hätte. Dieses ist aber nicht auf unsere Deutsche Reichsfürsten zu ziehen; weil diese in Privatsachen an das Römische Recht gebunden sind. 2) Sind die Testamente Unmündiger gültig, welche mit

Er-

Erlaubniß der Gesetze gemacht werden; bey welcher Gelegenheit L. 5. C. de mil. test. erläutert wird. 3) Der Vestalischen Jungfrauen, die zu Rom das Recht ein Testament zu machen auch vor erlangter Pubertät gehabt haben. 4) Hat Constantinus eben dieses den Mönchen und Nonnen in Klöstern ertheilt: wenn sie auch noch nicht zur Pubertät gelangt wären. Welches Kaiser Leo Nov. VI. abgeschaft. 5) Ein Exempel aus den Gesetzen der Westgothen. 6) Macht ein Unmündiger ein gültiges Testament, wenn er von dem Landesherrn deswegen Dispensation erlangt hat; doch merkt der Herr Verfasser an, daß bey dergleichen Dispensationen behutsam verfahren werden müsse. Endlich wird noch die Frage erörtert, ob durch ein Statutum solches Recht einem Pupillen gegeben werden könne.

Das ist der kurze Begrif von dieser gründlichen Dissertation.

Am 23. Aug. eben desselben Jahres vertheidigte zur Erlangung der Juristischen Doctorwürde Herr M. Joh. Georg Lebrecht Wilcke, auf 4. Bogen eine Streitschrift unter dem Titel: Thema Iuris publici quod Albertus, primus huius nominis inter Imperatores, legitimo per omnia modo Rex Romanorum fuerit electus. Sie ist bey Breitkopfen gedruckt.

Der

Der Streit, den der Herr D. wegen seiner ehemals unter Herrn D. Jöchern im Philosophischen Auditorio gehaltenen und wider des Herrn Barre Reichshistorie gerichtete Dissertation de Friderico Brunſvicenſi mit dem Herrn P. Barre bekommen, der ihm eine Diſſertationem Apologeticam entgegen gesetzt hat, ist die Gelegenheit zu dieser Abhandlung gewesen. Der Herr Doctor Wilcke suchte ein Thema zu seiner Inauguraldisputation, darinn er bey Gelegenheit zugleich seinem Herrn Gegner antworten könnte. Und dieses glaubte er in der Wahl des Kaisers Alberti I. gefunden zu haben. Es ist aber Albertus I. zweymal erwählt worden. Das erste mal, da der Churfürst von Maynz, nebst einigen andern Churfürsten den Kaiser Adolph von Nassau abgesetzt; das zweyte mal nach dem Tode dieses Adolphs, weil die erste Wahl nicht rechtmäßig zu seyn schiene. Von der letzten Wahl handelt der Herr Doct. und zeigt, daß diese in allen Stücken nach den zu derselben Zeit üblichen Regeln geschehen sey. Er geht von Stück zu Stück diejenigen Dinge durch, die zu einer rechtmäßigen Wahl dazumal nöthig gewesen, und zeigt, daß sie alle bey derselben Wahl richtig und ohne Mangel beobachtet worden. Wenn sich aber Gelegenheit zeigt, so antwortet er zugleich dem Herrn P. Barre. Wir wollen von der Dissertation, in so ferne sie die Wahl Alberti betrift, einen kurzen Auszug geben; die Beantwortung der Einwendungen

des

des Herrn Barre aber übergehen, weil sich solche Streitschriften nicht leicht ins Kurze ziehen lassen, ohne dunkel zu werden. Um also auf die Wahl Alberti I zu kommen, so wird vors erste gewiesen, daß die Berufung der Churfürsten zur Wahl von dem Erzbischof von Maynz gehöriger massen geschehen sey; welcher schon dazumal der Gewohnheit nach dieses Recht besaß, wiewohl nicht ganz allein, indem man Exempel findet, daß in den damaligen Zeiten auch dann und wann der Pfalzgraf am Rhein die Berufung verrichtet hat: wodurch es das Ansehen gewinnt, daß beyde dieses Recht gemeinschaftl. ausgeübt haben, daß es entweder mit beyderseitigen Einwilligung, oder auch von einem allein geschehe, wenn der andere nicht konnte, oder nicht wollte. Zum zweyten sind zu dieser Wahl alle Churfürsten des H. R. R. berufen worden: welches ein wesentlich Stück einer rechtmäßigen Wahl ist. Drittens ist die Wahl an den gehörigen Orte gehalten worden; nämlich zu Frankfurt am Mayn, welches dazumal schon der gewöhnliche Wahlort war; Viertens ist Albertus nach dem Tode seines Vorfahren erwählt worden. Denn es ist dieses ein wesentlich Stück einer rechtmäßigen Wahl, daß nicht eher, als nach dem Tode, oder nach Abdankung, oder gerechter Absetzung des vorigen Kaisers, dazu geschritten werden darf. Fünftens ist die Wahl einmüthig durch alle Stimmen der Churfürsten geschehen. Sechstens ist die Publication gehöriger Weise geschehen

hen. Und hierdurch ist nun das Wahlgeschäfte vollkommen zur Richtigkeit gebracht worden. Es fehlte nur noch die Crönung. Diese ist zu Aachen rechtmäßiger Weise vor sich gegangen; Hierauf hat Albertus die Reichsverwaltung übernommen, zu Nürnberg einen solennen Hoftag gehalten, und da seine Gemahlin in Gegenwart aller Churfürsten crönen lassen.

Der Herr Verfasser hat übrigens in dieser Disputation eine ungemeine Einsicht und Belesenheit gezeiget.

Die Promotion des Herrn Doct. Wilckens kündigte unser hochverdienter Ordinarius, der Herr Appellationsrath Bauer, als Procancellarius, durch ein Programma von 2. Bogen an; worinn er, nach seiner grossen und bekannten Einsicht, von dem Landsassen, und dem foro der Amtsassen handelte.

Wir können nicht umhin, aus dieser so gründlichen Schrift einen kurzen Auszug zu machen. In den Ländern der Reichsfürsten, so die Landeshoheit haben, sind die vornehmsten Unterthanen, die Landsassen. Diese nehmen gewisser massen Theil an der Regierung, indem sie unter die Landstände gehören, und auf den Landtägen entweder in ihrer eigenen Person, oder durch andere Sitz und Stimme haben; mei-

stentheils auch einige Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen ausüben. Einige meinen, es gehöre zum Wesen eines Landsassen, daß er die Gerichtsbarkeit auf seinem Gute ausüben könne. Allein es giebt Güter in Sachsen, die gar keine Jurisdiction haben, die aber doch Landsäßig sind. Noch weniger kann man die Meinung Titii gelten lassen, welcher das Wesen eines Landsäßigen Gutes in der Befreyung von allen Beschwerungen der Bauergüter setzt. Denn es giebt Güter, deren Besitzer nicht nur das Sitz- und Stimmenrecht auf den Landtägen, und die Jurisdiction, haben, sondern auch noch Schriftsäßig sind, ob sie gleich alle Beschwerungen der Bauergüter haben. Also ist ein Landsasse allemal ein Landstand, und ein Landstand allemal ein Landsasse; daher auch die Städte, welche Sitz und Stimme auf den Landtägen haben, und Landstände sind, unter die Landsassen zu zählen sind. Das Landsassenrecht ist kein persönliches, sondern ein dingliches Recht. Es haftet auf den Gütern, und der Besitz von solchen Gütern macht einen zu einen Landsassen; und es kann niemand ein Landsasse seyn, ohne ein solches Gut zu besitzen. Dieses ist von allen beyden Gattungen der Landsäßigen Güter, nämlich so wohl von den Amtsäßigen als Schriftsäßigen anzunehmen. Die Schriftsäßigkeit erstrecket sich zwar öfters weiter als die Landsäßigkeit, indem jene dann und wann

bloß

bloß den Personen in Ansehung ihres Amts oder ihrer Würde, ohne ein Schriftsäßiges Gut zu besitzen, zukömmt. Aber eine solche persönliche Schriftsäßigkeit ist keine Art der Landsäßigkeit. Ja es giebt auch Schriftsäßige Güter, die unmittelbar unter der Landesregierung stehen, und deswegen sind die Besitzer doch nicht unter die Landsassen zu zählen, weil sie das Landstandsrecht nicht haben.

Der Besitzer eines Amtsäßigen Gutes, der nicht darauf wohnt, kann nur in dinglichen nicht aber mit persönlichen Klagen vor dem Amte belangt werden. Daher hat ein Amtsasse vor dem Amtmanne nur alsdenn sein forum generale, wenn er auf dem Amtsäßigen Gute wohnhaft ist. Hingegen wenn er nicht da wohnhaft ist, hat er ordentlicher Weise, in allen Allodialsachen, sein forum generale bey dem Landesherrn bey dem so wohl persönliche als dingliche Klagen wider ihn angestellt werden können. Denn es ist wohl zu merken, ein Amtsäßiges Gut hat eine doppelte Eigenschaft: deren die eine allgemein ist, nämlich die Landsäßige; die andere aber ist die besondere, nämlich die Amtsäßige. Die letztere macht, daß diejenigen Klagen, welche wider den Besitzer als Besitzer angestellt werden, in dem Amte, als dem foro rei sitae, anhängig gemacht werden müssen. In Ansehung der erstern ist er als Landsäßig, dem

Landesherrn unterworfen. So lange also der Besitzer sich für seine Person durch die Bewohnung des Gutes nicht dem Amtmanne unterworfen hat, so lange ist er ein unmittelbarer Landsasse. Daher kömmt es auch, daß ein Mitbelehnter auf ein Amtsäßiges Lehn, schriftsäßig ist, und unmittelbar unter der Regierung steht. Also ist es falsch, was Horn und andere behaupten, daß ein Amtsasse, wenn er auch wo anders wohnet, dennoch in allen Allodialsachen, auch so gar in persönlichen Klagen, vor dem Amte, unter dem das Gut liegt, könne belangt werden. Die Gründe und Gesetze, deren er sich bedient, erweisen diese Meinung nicht, wie der Herr Verfasser mit vieler Einsicht darthut. Und daher fällt auch die Folgerung über den Haufen, die Horn aus seinem obigen Satze zieht, daß ein Amtsasse, der ausser dem noch ein schriftsäßiges Gut besitzet, doch vor dem Amtmanne in persönlichen Klagen könne belangt werden, wenn er gleich nicht auf dem Amtsäßigen wohnhaft wäre. Ein anders ist es, wenn er unter dem Amtmanne wohnet. Denn da kann er um deswillen, weil er ein schriftsäßiges Gut besitzet, sich des Amtmanns Gerichtsbarkeit nicht entziehen.

Herr D. Joh. Christoph Wilh. Steck, kündigte seine dieses ietzige halbe Jahr über das geistliche und deutsche Privatrecht zu haltenden

Vorlesungen durch ein Progr. von 3. Bogen an, das bey Langenheim gedruckt ist.

Er handelt darinn de Interpolationibus Raymundi de Penna Forti Decretalium Compilatoris: eine Materie, die zur Erläuterung und Erklärung der Decretalen Gregorii IX. sehr nützlich und nöthig ist; die aber auch vielen ietzigen Juristen fremd vorkommen wird, weil sie nichts davon wissen, ob gleich die grösten Meister im geistl. Rechte dieses zur Genüge gezeigt haben. Aber die guten Gelehrten werden nicht mehr gelesen; nachdem man bloß nach dem Brodte zu studiren angefangen hat. Erstlich zeigt der Herr Verfasser, wer dieser Raymundus de Penna Forti gewesen, dessen sich Gregorius die Decretales in eine Sammlung zu bringen bedienet hat. Raymundus hat diese Sammlung aus Honorii III. Decretalen, aus den Concilien, und aus Gregorii IX. Decretalen gemacht. Allein er hat, wie Tribonianus bey dem Justinianischen Codex, auf Befehl seines Herrn, nicht die Decretales vollständig eingetragen, sondern nur Stücke daraus gezogen, hinzugesetzt, und weggelassen, was er für gut befunden. Allein bey diesem Puncte ist er so unvorsichtig und unglücklich zu Werke gegangen, daß man heut zu Tage sehr über ihn Ursache zu klagen hat. Er hat bald die Ueber-

schrift der Decretalen verkehrt, bald die Namen der Personen und Orte verändert, bald eine Decretale in verschiedene Stücke zerrissen, und die Stücke in verschiedene Titel ge etzt; sonderlich aber hat er die Entscheidungsgründe, und Erzählung des facti gänzlich weggelassen; und vielmals den Sinn der Constitution so verdreht, daß er den damaligen Zeiten bequem würde. Von allen diesen Punkten giebt der Herr Verfasser hinlängliche Beweise und Exempel an die Hand. 1) Von den Interpolationen der Ueberschriften, als z. E. c. 12. X. de maior. et obed. da er für Abbati de lapide S. Michaëlis dioecesis Abradensis, und Abbatissa Bubrigen für Dioecesis Halberstadiensis, und Abbatissa Quedlinburgensis gesetzt, wie der Herr Verfasser aus den alten Collectionen, wo diese Decretale steht, und aus Kettners Ant. Quedlinburg. zeigt. 2) Von den Interpolationen der Decretalen und Constitutionen im Texte: wovon verschiedene Exempel angeführt werden. Hierauf zeigt der Herr Verfasser die Dunkelheit, die von diesen Interpolationen herkömmt, und andere Unbequemlichkeiten; giebt aber auch zugleich die Mittel an die Hand, wie man die daher entstehenden Unbequemlichkeiten heben könne, wenn man nämlich die Quellen selbst aufsuche, woraus Raymundus geschöpft hat: welches Mittel von den besten Auslegern mit Nutzen ist gebraucht worden. Die ganze Abhandlung

lung zeigt von des Herrn Verfassers Kenntnis der ächten und gründlichen Hülfsmittel zur Auslegung des canonischen und päbstl. Rechts. Sie ist angenehm geschrieben. Und wir können sie den Anfängern des geistl. Rechts mit gutem Grunde anpreisen; weil sie da lernen können, daß es, wie in keinem Theile der Jurisprudenz, also auch in dem geistl. Rechte nicht genug ist, ein Compendium ein oder zweymal durchgelaufen zu haben.

Am 14ten May dieses Jahres, ward Herr Jac. Heinrich Reinhold, Adv. aus Dreßden, beyder Rechten Doctor, und vertheidigte deswegen, unter dem Beystande des Herrn Appellationsraths Hommels, seine Inauguraldisputation de Reo sub tormentis specialiter non interrogando, auf 5. und einen halben Bogen.

Nachdem der Herr Verfasser vorläufig gewiesen hat, in was für Fällen, und an was für Personen die Tortur Statt hat; so zeigt er, daß die Tortur den Gesetzen nach unnöthig sey, wenn der Verbrecher seiner Missethat völlig überwiesen ist; daß in peinlichen Sachen heut zu Tage keine Appellation Statt hat; daß die Tortur nur an den Theilen des Leibes zu appliciren, welche gesund sind; und daß, wenn der Inquisit unter der Marter ein zweifelhaftes

und ungewisses Geständnis abgeleget, die Tortur nicht zu widerholen, sondern vielmehr eine ausserordentliche Strafe aufzulegen sey; Hierauf wird gefragt, ob, wie in der leiblichen Tortur, also auch in der geistlichen, das ist, im purgatorio, eine territio verbalis gebraucht werden könne; welches der Herr Verfasser als etwas nicht übliches verneinet; ob gleich von der Wittenbergischen Facultät so gesprochen worden. Alsdenn kömmt der Herr Verfasser näher zur Hauptsache. Es wird gefragt, ob, wenn der Inquisit unter der Marter zu bekennen verspricht, er alsdenn über alle Interrogatorien unter der Marter zu befragen sey, ohne die Marterinstrumente zu lüften oder abzunehmen? Die Sächsischen Rechtscollegia sprechen auf die bejahende Meinung, wie der Herr Verfasser durch Exempel beweist. Hingegen andere Rechtsgelehrten behaupten, daß ein Inquisite, nach gethanem Versprechen zu bekennen, von den Marterinstrumenten entledigt, und vor den Gerichten über alle einzelne Interrogatorien befragt, und seine Antworten richtig zu den Acten getragen werden müsten: nach welcher Meinung auch ausserhalb Sachsen von den meisten Rechtscollegiis gesprochen wird. Andere widerum gehen die Mittelstrasse, und meinen, es könne zwar der Inquisit unter der Marter gefragt werden, ob er nicht das ihm Schuld gegebene Verbrechen begangen habe? die be-

son-

sondern Umstände aber, und einzelne Interrogatorien wären dem Inquisiten nicht vorzulegen. Endlich sind noch einige, welche dafür halten, man müste zwar die Marterinstrumente in etwas lüften, aber nicht ganz abnehmen. Der Herr Verfasser tritt der zweyten Meinung bey, und behauptet, daß ein Inquisit unter der Marter über die Interrogatoria nicht insonderheit, sondern nur überhaupt befragt werden müsse, ob er gestehen, oder ob er auf die ihm gleich vorher in der Güte vorgelegten Artikel sein Bekenntnis thun wolle? und wenn er verspricht, er wolle ein aufrichtig Geständnis thun, wären ihm die Marterinstrumente gänzlich abzunehmen, und er hierauf vor der Gerichtsbank, von allen Banden befreyt, über alle einzelne, und in dem Urthel bestimmte, Interrogatorien besonders zu examiniren, seine Antworten aber zu den Acten zu bringen; woferne endlich der Inquisit sich widerum weigere, zu gestehen, sey die Marter von neuen widerum vorzunehmen. Er beweist vors erste seine Meinung aus Carls V. P. H. G. O. Art. 58. wo dieses mit klaren Worten enthalten ist; zum andern bestärkt er sie mit dem Beyfalle der grösten Criminalisten; und durch viele Urthel, so sonsten selbst von den Sächsischen Rechtscollegiis ertheilt worden; wiewohl heut zu Tage in Sachsen gänzlich davon abgegangen wird. Ferner zeigt der Hr. Verfasser, was aus der heut zu Tage üblichen Praxi,

die Inquisiten bey jedem Grade der Marter über alle einzelne Interrogatorien zu befragen, für Unbequemlichkeiten folgen: indem sonderlich alsdenn den Inquisiten sein Geständnis nichts hilft, da er doch noch immer der Marter unterworfen bleibt. Wenn dieses der Inquisit weiß, daß er allemal die Marter ausstehen muß, er mag bekennen oder nicht, wird er lieber nichts bekennen. Ja es kann kommen, daß ein Inquisit, der bekennt, viel schlimmer daran ist, als wenn er nichts bekennete. Denn wenn nun viel Interrogatorien sind, und er über alle einzele unter der Marter befragt wird, muß nothwendig die Marter länger dauern, als sie würde gedauert haben, wenn er nichts gestünde. Unter der Tortur ist auch ein Inquisit weder im Stande die ihm vorgelegten Fragen genau zu überlegen, und einzusehen, noch sich auf alle Umstände recht zu besinnen. Der Herr Verfasser widerlegt darauf die Einwürfe, die gegen seine Meinung gemacht zu werden pflegen, mit den besten Gründen: Hierauf wird noch gezeigt, daß eben dieses auch von der territione reali, ingleichen von der Anzeigung der Complicen zu verstehen, und daß man den Inquisiten nach abgenommenen Marterinstrumenten eine kurze Zeit einräumen müsse, widerum recht zu sich zu kommen. Endlich werden noch die drey Fragen erörtert, wie man sich zu verhalten habe, wenn der Inquisit unter der Marter verspricht,

er-

etwas zu bekennen, aber nicht alles? Wenn die Tortur von neuem vorgenommen werden muß, von was für einem Grade anzufangen? und ob bey Wiederholung der Tortur ein höherer Grad zu brauchen sey?

Das ist der kurze Auszug von dieser gründlichen Abhandlung aus dem Criminalrechte; in welchem die grosse Einsicht des Herrn Appellationsraths Hommels sattsam bekannt ist.

Zu dieser Promotion ist die Einladungsschrift von Herrn D. Francisc. Wilh. Romano, als Procancellario verfertigt worden. Sie ist auf 2. Bogen gedruckt, und enthält einige Anmerkungen von der Gewohnheit: aus welchen wir, ihrer Gründlichkeit halber, einige mittheilen wollen.

Die Gewohnheit ist nichts anders als ein stillschweigendes Gesetz, welches von den Handlungen der Unterthanen so der Gesetzgeber bestätigt hat, entspringt. Indem der Landesherr, oder die höchste Obrigkeit, so die gesetzgebende Gewalt hat, die Handlungen der Unterthanen bestätigt, so geben sie stillschweigend dadurch zu erkennen, daß es künftig so gehalten werden solle. Es gehören also zwey Stücke dazu, eine Gewohnheit zu machen, 1) Handlungen der Unterthanen, 2) Landes-

herr-

herrliche Bestätigung derselben. Die Handlungen müssen vernünftig seyn, denn sonsten kan sie auch nicht einmal der Landesherr bestätigen: es müssen ferner deren viele ausgeübt worden seyn. Wiewohl auch eine oder zwo Handlungen schon hinlänglich sind, wenn sie bestätigt sind, und man den Willen des Gesetzgebers erkennen kann. Drittens müssen es einförmige Handlungen seyn: wiewohl, wenn der Landesherr unter verschiedenen nicht einförmigen Handlungen nur eine bestätigt hat, auch daraus schon eine Gewohnheit zu machen ist. Viertens müssen solche Handlungen eine lange Zeit vorgegangen seyn. Die Länge der Zeit aber ist nicht bestimmt. Und wenn in Gesetzen zur Einführung einer Gewohnheit bestimmt ist, wie in Sachsen 31. Jahr, 6. Wochen und 3. Tage, so ist dieses nichts anders, als daß der Landesherr solche lange Zeit her ausgeübte Handlungen der Unterthanen, wenn sonst nichts hindert, durch den Verlauf der Zeit bewogen wird, zu bestätigen. Ausserdem erfordert der Herr Verfasser mit Recht noch, daß 5) die Handlungen geschickt seyn müssen, eine Gewohnheit einzuführen, (actus consuetudinis introductiui) welches so viel sagen will; es müssen die Unterthanen solche Handlungen vornehmen, aus der Meinung, es erfodere sie die Nothwendigkeit eines Gesetzes, oder aus Verlangen, daß dieses die Nothwendigkeit des Gesetzes und eine all-

allgemeine Richtschnur seyn möge. Wenn nun alle diese Stücke vorhanden sind, und die Bestätigung des Landesherrn hinzu kömmt, so wird es eine gesetzliche Gewohnheit. Wie geschieht aber diese Bestätigung, und woher erkennt man, daß sie hinzu gekommen? Die blosse Wissenschaft des Obern macht es noch nicht aus; sondern es muß entweder ein Abschied, zwischen Partheyen die wegen der Gewohnheit mit einander streiten, erfolgen, wodurch einer von beyden Partheyen Beyfall gegeben wird; oder wenigstens eine Confirmation solcher Handlungen. Doch ist zu einer consuetudine correctiua die Wissenschaft des Obern zureichend. Zuletzt handelt der Herr Verfasser noch mit vieler Einsicht, wiewohl kurz, von den solennen Gebräuchen (ritu), vom Stilo Curiae, und von der Observanz: welches wir aber des Raumes wegen übergehen müssen; zumal da wir die ganze Schrift wegen ihrer Gründlichkeit durchzulesen, mit Recht anpreisen können.

Zur jährlichen Gedächtnißrede, welche von den Silversteinischen Stipendiaten gehalten wird, wurde im Namen der drey obern Facultäten von dem Herrn Ordinario in einem Lesenswürdigen Programma von zwey Bogen eingeladen.

Es ist darinn ein praktischer Casus mit grosser Einsicht entschieden; davon wir einige Nachricht

richt geben wollen. Ein Testator hat vor sieben Jahren jemanden den nothdürftigen Unterhalt im Testamente vermacht, der jährlich zu gesetzter Zeit in guten groben, und im Obersächsischen Creyße gültigen, Münzsorten bezahlet werden soll. Der Legatarius behauptet, es müsten ihm wenigstens halbe und Viertel Kaiserthaler, Chursächsische, Brandenburgische, und Lüneburgische $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücke, Französische halbe und ganze Gulden gezahlet werden, und will also keine Louis d'Or, Friedrich d'Or, Spanische und Braunschweigische Pistoletten annehmen. Der Herr Verfasser beweiset diese Weigerung geschehe ohne Grund. Denn vors erste sind diese Goldstücken von langen, und viel mehr als sieben Jahren im Obersächsischen Creyße, zu 5. Thalern, gültig. Zu dem sind sie auch durch Chursächsische Mandate in diesem Werthe anzunehmen befohlen; welches um so viel mehr Ansehen haben muß, weil dem Churfürsten von Sachsen, als Obersächsischen Creyßdirector, die Sorge des Münzwesens zugehöret. Ferner erweist der Herr Verfasser aus den Gesetzen und Mandaten, daß die Goldstücken unter die groben Münzsorten gehören. Es ist auch den gemeinen Rechten gemäß, daß, wenn keine Münzsorten bestimmt sind, dem Schuldner die Freiheit gelassen werden müsse, ob er die Forderung in Golde oder in Silbergelde bezahlen wolle. Wenn auch nun gleich der Sinn des

Te-

Testators nicht mit Worten ausgedrückt ist, ob diese Alimente in Goldstücken oder in Silbergelde bezahlt werden sollen, so ist doch kein Zweifel, daß man diese Goldstücken unter den tüchtigen Münzsorten verstehen müsse, wenn sie zur Zeit des gemachten Testaments im Obersächsischen Creyße gültig gewesen sind: Man mag diese Auslegung aus der Gewohnheit des Testatoris nehmen können, oder nicht. Alles dieses ist mit sehr tüchtigen und gründlichen Beweisen bestärket.

Unparthey

Cri

über

ristische S

-und außerhalb D

er Band, zw

Leipzig,

Friedrich Lankischens

Unpartheyische
Critik
über
Juristische Schriften
inn- und außerhalb Deutschland.

Fünfter Band, zweytes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben 1755.

Unpartheyische
Critik
über
Juristische Schriften
inn- und außerhalb Deutschland.

Fünfter Band, zweytes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben 1755.

Innhalt des ersten Stücks.

I. *Meermanni* Nouus Thesaurus.

II. *Bachii* Historia Iurisprudentiae Romanae.

III. Kurze Abhandlung von den deutschen Reichsständen überhaupt.

IV. Akademische Abhandlungen.

1. C. A. H. Freyherrns von Seckendorf Diss. de Vsu Moderno Iudicii Parium Curiae.
2. Salomons Diss. de mediis eruendae veritatis in processibus.
3. Uhlens Diss. de Iure Cambiali Iudaeorum.
4. Stieglitzens Diss. de potestate arbitri in litibus feudalibus sumendi.
5. Hommels Diss. de Iure vini adusti.
6. Riuini Programma.
7. Petermanns Diss. de Testamentis impuberum.
8. Wilckens Diss. Inaug. Thema Iuris publici: Quod Albertus I. huius nominis inter Imperatores legitimo per omnia modo Rex Romanorum fuerit electus.
9. Bauers Progr. de Landsassiis et foro Amtsassiorum.
10. Stecks Progr. de Interpolationibus Raymundi Decretalium compilatoris.
11. Hommels Diss. de Reo sub tormentis specialiter non interrogando.
12. Romani Programma.
13. Bauers Programma.

Innhalt des ersten Stücks.

I. *Meermanni* Nouus Thesaurus.
II. *Bachii* Historia Iurisprudentiae Romanae.
III. Kurze Abhandlung von den deutschen Reichsständen überhaupt.
IV. Akademische Abhandlungen.
1. E. A. H. Freyherrns von Seckendorf Diss. de Vsu Moderno Iudicii Parium Curiae.
2. Salomons Diss. de mediis eruendae veritatis in processibus.
3. Uhlens Diss. de Iure Cambiali Iudaeorum.
4. Stieglitzens Diss. de potestate arbitri in litibus feudalibus sumendi.
5. Hommels Diss. de Iure vini adusti.
6. Riuini Programma.
7. Petermanns Diss. de Testamentis impuberum.
8. Wilckens Diss. Inaug. Thema Iuris publici: Quod Albertus I. huius nominis inter Imperatores legitimo per omnia modo Rex Romanorum fuerit electus.
9. Bauers Progr. de Landsassiis et foro Amtsassiorum.
10. Stecks Progr. de Interpolationibus Raymundi Decretalium compilatoris.
11. Hommels Diss. de Reo sub tormentis specialiter non interrogando.
12. Romani Programma.
13. Bauers Programma.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 5,1

Leipzig (1754)

Jur.is. 29-5,1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740051-4
VD18 80398014-001